

Donnerstag,
22. März 2012

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 15. März 2012 462

Regierungsrat und Staatskanzlei

Landeswallfahrt nach Einsiedeln am 8. Mai 2012 464

Gesamterneuerungswahlen der Einwohnergemeinderäte:
Präsiden/Vizepräsiden sowie Einwohnergemeinderat Sachseln 465

Gesetzsammlung

Referendumsvorlage. Kantonsratsgesetz 467

Referendumsvorlage. Kantonsratsbeschluss Beitritt zur
Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung samt Vereinbarung 469

Verordnung über die Beurkundungsgebühren 483

Verordnung über die Grundbuchgebühren 493

Verordnung über die Schätzungsgebühren 503

Kantonsratsbeschluss Selbstbehalt bei der Individuellen
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für 2012 506

Kantonsratsbeschluss Erweiterung der Psychiatrie
Obwalden/Nidwalden (PONS) 507

Regierungsratsbeschluss über den Pflegeheimvertrag 508

Departemente 509

Stellenausschreibungen 527

Gerichte 529

Gemeinden 530

Verschiedene 533



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 15. März 2012

Vorsitz: Kantonsratspräsident Adrian Halter, Sarnen.

Anwesend: Anwesend 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Béatrice Sidler-Gisler, Sarnen, André Strasser, Giswil, den ganzen Tag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 9.00–12.15 Uhr und 13.45–17.00 Uhr.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Gesetz über den Kantonsrat. Ergebnis der ersten Lesung vom 26. Januar 2012. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 1. März 2012. Auf Antrag des Kantonsratsvizepräsidenten Walter Wyrsch, Alpach, heisst der Rat den Nachtrag zum Gesetz über den Kantonsrat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme (eine Enthaltung) gut.

Nachtrag zum Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Umsetzung der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts). Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 17. Januar 2012. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Monika Rüeegg, Engelberg, führt der Rat die erste Lesung des Nachtrags zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts durch.

Tourismusgesetz. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 31. Januar 2012. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2012. Änderungsanträge von Kantonsrätin Monika Rüeegg, Engelberg, und Kantonsrat Werner Matter, Engelberg. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Martin Ming, Kerns) führt der Rat die erste Lesung des Tourismusgesetzes durch.

Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren (Anpassung Gebührensätze). Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 24. Januar 2012. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 2. März 2012. Änderungsanträge des Regierungsrats vom 6. März und 13. März 2012. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. März 2012. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Max Rötheli, Sarnen, berät der Rat in einmaliger Lesung und heisst mit jeweils 52 Stimmen ohne Gegenstimme die Verordnung über die Beurkundungsgebühren, die Verordnung über die Grundbuchgebühren sowie die Verordnung über die Schätzungsgebühren gut.

Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Prämienverbilligungen 2012. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 7. Februar 2012. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Leo Spichtig, Alpnach, beschliesst der Kantonsrat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme für anrechenbare Einkommen bis Fr. 35 000.– einen Selbstbehalt von 11,5 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 24. Januar 2012. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) Martin Ming, Kerns, beschliesst der Rat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme den Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden (PONS). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. Januar 2012. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Patrick Imfeld, Sarnen, bewilligt der Kantonsrat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme den Objektkredit von Fr. 860 000.– (Preisgrundlage April 2011).

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Schaffung zweier personell unabhängiger Gerichtspräsidien im Ober- und Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung von der FDP-Fraktion, Erstunterzeichner Boris Camenzind, Sarnen.

Postulat betreffend Schaffung einer Ombudsstelle für die Kantonale Verwaltung und die Gerichte von der FDP-Fraktion, Erstunterzeichner Boris Camenzind, Sarnen.

Bestellung vorberatende Kommission

Die Ratsleitung bestellt folgende vorberatende Kommission:

Objektkredit für einen Verkehrskreisel Sarnenstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns (sieben Mitglieder): Hanny Durrer-Herger, FDP, Kerns (Präsidium); Max Rötheli, SP, Sarnen; Josef Bucher, CVP, Kerns; Peter Wechsler, CSP, Kerns; Veronika Wagner-Hersche, CVP, Kerns; Gerda Durrer, SVP, Kerns; Anna Schälin Nussbaum, CVP, Sachseln.

Sarnen, 15. März 2012

Ratssekretariat des Kantonsrats

Regierungsrat und Staatskanzlei

Obwaldner Landeswallfahrt nach Einsiedeln, Dienstag, 8. Mai 2012

Die Obwaldner Landeswallfahrt nach Einsiedeln findet gemäss Absprache mit der Wallfahrtsleitung des Klosters Einsiedeln sowie dem Dekanat des Kantons Obwalden und dem Pilgerleiter, Pfarrer Willi Gasser, Giswil, am *Dienstag, 8. Mai 2012, statt.*

Programm in Einsiedeln

- 08.45 Uhr Ankunft der Cars
- 09.20 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* mit Pfarreibegleitung vor dem Hauptportal und gemeinsamer Einzug zu den reservierten Plätzen vorne in der Kirche.
(Kinder dürfen auch bei den Eltern den Gottesdienst besuchen, aber bitte die reservierten Plätze freihalten!)
- 09.30 Uhr Einzug der Regierung und der Seelsorger in die Klosterkirche. Pilgermesse; gestaltet durch die Pfarrei Lungern.
Anschliessend an den Gottesdienst Grusswort von Landammann Niklaus Bleiker an die Pilger.
- 13.45 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* beim Marienbrunnen und besonderes Programm gemäss Pfarreibegleitung.
Die Erstkommunikanten erwarten die Eltern wieder um 15.00–15.30 Uhr beim Marienbrunnen.
- 14.00 Uhr Pilgerandacht mit Predigt und Segen für die Landeswallfahrtpilger.
- 16.00 Uhr Abschiedsgebet bei der Gnadenkapelle; Segnung der Wallfahrtsandenken.
- Anschließend Rückfahrt der Cars.

Hin- und Rückfahrt

Bahnbenützern stehen die fahrplanmässigen Züge zur Verfügung. Für die Wallfahrt wird gemeindeweise ein *Carangebot* bereitgestellt:

Anmeldung (unbedingt erforderlich!)

Anmeldungen sind bis Donnerstag, 3. Mai 2012, an das Pfarramt der Wohngemeinde zu richten. Die Koordination erfolgt über die nachstehenden Carunternehmen, welche direkt Nachmeldungen bis spätestens Freitag, 4. Mai 2012, 17.00 Uhr, entgegennehmen.

Dillier Bus AG, Sarnen Telefon 041 662 82 82
Koch AG, Giswil Telefon 041 675 11 79

Car-Abfahrtsorte und -zeiten

Lungern-Obsee	06.20	Sachseln/ <i>Werkhof</i>	06.50
Lungern/Kirche	06.25	Stalden/Post	06.45
Kaiserstuhl/Hotel	06.35	Melchtal/Post	06.30
Grossteil/Kreuzstrasse	06.40	St. Niklausen/Post	06.45
Giswil/Bahnhof	06.45	Kerns/Post	06.55
Wilten/Forst-Post	06.50	Kägiswil/Kreuzstrasse	07.00
Sarnen/ <i>Bahnhof</i> (Busbahnhof)	07.00	Kägiswil/Adler	07.00
Flüeli/Post	06.40	Alpnach Dorf/Kirche	07.10
		Alpnachstad/Bahnhof	07.15

Fahrkosten Car ab allen Abfahrtsorten im Sarneraatal

– Erwachsene	Fr. 31.–
– Kinder	Fr. 20.–

Für die Teilnehmenden aus Engelberg organisiert das Pfarramt Engelberg die Pilgerfahrt gemäss besonderer Ausschreibung der Pfarrei.

Sarnen, 22. März 2012

Pilgerleitung und Staatskanzlei

Gesamterneuerungswahlen der Einwohnergemeinderäte für die Amtsdauer 2012 bis 2016. Stille Wahl der Präsidien und Vizepräsidien bzw. Talamann und Statthalter

Innert der gesetzten Frist bis 12. März 2012 sind bei den Gemeindegemeinschaften nur je ein Vorschlag für das Präsidium und das Vizepräsidium bzw. in Engelberg für Talamann und Statthalter eingereicht worden.

Gestützt auf Art. 52 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 (Abstimmungsgesetz; AG; GDB 122.1) haben die Gemeinderäte Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern und Kerns die folgenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Amtsdauer 2012 bis 2016, mit Beginn der Amtsdauer am 1. Juli 2012, als in stiller Wahl gewählt erklärt:

Gemeinde Sarnen:

Gemeindepräsident: Iten Manfred, 1956, Aamattweg 5, Sarnen (bisher)
Vizepräsident: Kuchler Paul, 1968, Eschliweg 9, Sarnen (bisher)

Gemeinde Kerns:

Gemeindepräsident: Windlin-von Ah André, 1968, Herrschwandstrasse 2, Melchtal (bisher)
Vizepräsidentin: Burch-Chatti Sonnie, 1972, Büelrain 1b, Kerns (bisher)

Gemeinde Sachseln:

Gemeindepräsident: Vogler Paul, 1962, Z'Mos 2, Flüeli-Ranft (neu)
Vizepräsident: Amrhein Anton, 1954, Bruggstrasse 20, Sachseln (neu)

Gemeinde Giswil:

Gemeindepräsident: von Wyl Beat, 1957, Eichwaldstrasse 12, Giswil (neu)
Vizepräsidentin: Ming Doris, 1951, Schribersmattweg 17, Giswil (bisher)

Gemeinde Lungern:

Gemeindepräsident: Vogler-Müller Josef, 1961, Rütliweg 3, Lungern (bisher)
Vizepräsidentin: Vogler-Furrer Pia, 1959, Studenstrasse 27, Lungern (bisher)

Gemeinde Engelberg:

Talamann: Odermatt Martin, 1959, Neuschwändistrasse 12a, Engelberg (bisher)
Statthalter: Hurschler Klaus, 1965, Holz, Engelberg (bisher)

Beschwerden gegen diese stillen Wahlen sind gemäss Art. 54 ff. AG schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen und müssen spätestens am vierten Tag nach der Veröffentlichung beim Regierungsrat eintreffen. Die Beschwerde muss somit spätestens am Montag, 26. März 2012, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sarnen, 22. März 2012

Staatskanzlei

Gemeinde Sachseln. Gesamterneuerungswahl des Einwohnergemeinderates für die Amtsdauer 2012–2016: Stille Wahl eines Mitglieds

Innert der gesetzten Frist bis 14. März 2012 haben zwei der drei Kandidaten, welche im ersten Wahlgang vom 11. März 2012 das absolute Mehr nicht erreicht haben, ihren Verzicht auf eine weitere Kandidatur bekannt gegeben. Neue Wahlvorschläge sind nicht eingereicht worden.

Gestützt auf Artikel 52 des Abstimmungsgesetzes (AG) hat der Einwohnergemeinderat den folgenden Kandidaten in stiller Wahl für die Amtsdauer 2012 bis 2016 als gewählt erklärt:

Florian Spichtig, 1975, Geograph, Gersmattstrasse 12, 6072 Sachseln

Beschwerden gegen diese stille Wahl sind gemäss Art. 54 ff. AG schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen und müssen spätestens am vierten Tag nach der Veröffentlichung beim Regierungsrat eintreffen. Die Beschwerde muss somit spätestens am Montag, 26. März 2012, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sachseln, 22. März 2012

Gemeindekanzlei Sachseln

Referendumsvorlage

Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)

Nachtrag vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident:

- f. steht der Ratsleitung vor und unterzeichnet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Namen des Kantonsrats;

Art. 23 Abs. 2, 3 und 4

² Sie fördern die Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Ratsleitung, Kommissionen, Fraktionen und Regierungsrat.

³ Eine Stellvertretung der Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines ausserordentlichen Verhinderungsgrundes möglich, wenn die Fraktion sonst nicht in der Ratsleitung vertreten wäre.

⁴ Die Ratsleitung kann ihre Entscheide unter Ausstand der Fraktionspräsidien treffen.

¹ GDB 132.1

Art. 56 Abs. 3 und 4

³ Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach dessen Einreichung nicht mehr geändert werden.

⁴ Die Urheberin oder der Urheber und der Kantonsrat können eine Motion in ein Postulat umwandeln.

II.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 21. April 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 25a *Parlamentarische Vorstösse*

¹ Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratspräsidium in der Regel während der Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Das Ratspräsidium gibt die neu eingereichten Vorstösse bekannt und leitet diese an den Regierungsrat zur Beantwortung weiter.

³ Eingereichte parlamentarische Vorstösse können nicht zurückgezogen werden.

⁴ Motionen und Postulate werden bei der Beratung vom erstunterzeichneten Ratsmitglied begründet. Die schriftliche Beantwortung kann vom zuständigen Mitglied des Regierungsrats erläutert werden.

Art. 28 Abs. 4

⁴ Anträge gemäss Absatz 3 müssen spätestens zehn Tage vor der Kantonsratssitzung dem Ratssekretariat schriftlich vorliegen. Ist die rechtzeitige Einreichung strittig, so entscheidet die Ratsleitung über die Zulassung des Antrags.

Art. 30 Abs. 5 und 6

⁵ Eintreten ist obligatorisch bei Wahlen, Volksbegehren, Voranschlägen, Nachtragskrediten, Geschäftsberichten und Rechnungen.

⁶ In der Eintretensdebatte kann jedes Ratsmitglied mit Ausnahme der Berichterstatterin oder des Berichtstatters der Kommission nur einmal das Wort ergreifen.

² GDB 132.11

Art. 50 Abs. 4

⁴ Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber das absolute Mehr, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

Art. 53 Abs. 3 und 4

³ Hat im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht, so finden weitere Wahlgänge statt.

⁴ Stehen für ein Mandat drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, so fällt bei jedem Wahlgang, solange niemand das absolute Mehr erreicht, jene Bewerberin oder jener Bewerber aus der Wahl, die oder der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los darüber, wer aus der Wahl fällt.

III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 23. April 2012, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Zentralschweizer Fachhoch- schul-Vereinbarung

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 70 Ziffer 5 und 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1969¹,

beschliesst:

¹ GDB 101

1. Der Kanton Obwalden tritt der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15. September 2011 bei.
2. Die jährlichen Vereinbarungskosten trägt der Kanton.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen, soweit er ihnen nicht gestützt auf Art. 121 Abs. 6 Bst. b des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006² zustimmen kann, im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 23. April 2012, 17.00 Uhr

² GDB 410.1

Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung

vom 15. September 2011

A. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, im Folgenden Trägerkantone genannt, führen gemeinsam eine Fachhochschule im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Mit dieser Vereinbarung regeln die Trägerkantone die Führung und Finanzierung der Fachhochschule mit dem Zweck, in der Zentralschweiz ein bedarfsgerechtes, praxisorientiertes Fachhochschulangebot sicherzustellen.

³Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die gemeinsame Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers.

Art. 2 *Rechtsnatur, Name und Sitz*

¹Die Fachhochschule ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt der Trägerkantone mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieser Vereinbarung und des Leistungsauftrags.

²Der Name der Fachhochschule wird in der Fachhochschul-Verordnung festgelegt.

³Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Luzern.

Art. 3 *Aufgaben*

¹Kernaufgaben der Fachhochschule sind Lehre und Forschung.

²Die Fachhochschule bietet zudem Weiterbildung und Dienstleistungen an.

Art. 4 *Zusammenarbeit*

¹Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung im In- und Ausland zusammen. Sie koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe.

²Sie kann insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, gemeinsame Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

³Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

Art. 5 *Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers*

¹Die Fachhochschule fördert im Rahmen des Leistungsauftrags

- a. die Forschung und Entwicklung;
- b. den Austausch von Wissen, Können und Technologie mit Wirtschaft und Gesellschaft.

²Sie kann sich hierfür an Institutionen oder Unternehmen beteiligen.

³Der Konkordatsrat kann mit Institutionen oder Unternehmen von regionaler Bedeutung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin sind auch der Finanzierungsschlüssel und die Berichterstattung festzulegen. Solche Leistungsvereinbarungen bedürfen der Einstimmigkeit des Konkordatsrats.

Art. 6 *Freiheit von Lehre und Forschung*

Die Fachhochschule wahrt bei ihren Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit sowie die Freiheit von Lehre und Forschung.

Art. 7 *Leistungsauftrag*

¹Die Trägerkantone erteilen der Fachhochschule einen mehrjährigen Leistungsauftrag.

²Im Leistungsauftrag können der Fachhochschule auch Ausbildungsaufgaben anderer Bildungsstufen übertragen werden, sofern diese von regionalem Interesse sind und in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsangebot der Fachhochschule stehen.

B. Aus- und Weiterbildung

Art. 8 *Grundsatz*

Zulassung zum Fachhochschulstudium sowie Studienformen und –umfang, erforderliche Studienleistungen, Abschlüsse und Titel richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Art. 9 *Zulassungsbeschränkungen*

¹Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrats befristete Zulassungsbeschränkungen verfügen. Er kann

- a. die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt;
- b. die Zulassung von ausländischen Studierenden beschränken, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten.

²Als Beschränkungsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Berücksichtigung von Eignungskriterien;
- b. Berücksichtigung der Dauer der praktischen Tätigkeit;
- c. Wartelisten;
- d. Zuweisung an andere Fachhochschulen zur Einschreibung im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern.

³Beschränkungsmassnahmen können einzeln oder kumulativ angeordnet werden.

Art. 10 *Studiengebühren*

¹Die Studierenden haben der Fachhochschule Studiengebühren zu entrichten.

²Der Konkordatsrat erlässt auf Antrag des Fachhochschulrats eine Gebührenverordnung. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz.

³In begründeten Fällen können für ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben, höhere Studiengebühren festgelegt werden.

⁴Nachdiplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen sind kostendekend in Rechnung zu stellen. Der Konkordatsrat regelt die Ausnahmen.

C. Angehörige der Fachhochschule

Art. 11 *Angehörige*

¹Angehörige der Fachhochschule sind Mitarbeitende und Studierende.

²Sie haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³Der Fachhochschulrat regelt die stufengerechte Mitwirkung von Mitarbeitenden und Studierenden im Statut.

Art. 12 *Gleichstellung der Geschlechter*

¹Die Fachhochschule fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

²Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Art. 13 *Personalrecht*

¹Für die Mitarbeitenden gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern.

²Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrats in einer Personalverordnung besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen, die von Absatz 1 abweichen und mit denen den Verhältnissen der Fachhochschule Rechnung getragen wird.

Art. 14 *Rechte und Pflichten der Studierenden*

¹Der Fachhochschulrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Disziplinar massnahmen und die entsprechenden Zuständigkeiten.

²Bei schwerwiegenden Disziplinarfällen ist der Ausschluss vom Studium an der Fachhochschule möglich.

D. Zuständigkeit kantonaler Behörden

Art. 15 *Parlamente der Trägerkantone*

Die Parlamente der Trägerkantone haben die Oberaufsicht über die Fachhochschule. Sie

- a. nehmen den mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis;
- b. nehmen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis;
- c. wählen ihre Mitglieder der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

Art. 16 *Interparlamentarische Fachhochschulkommission*

¹ Die Parlamente der Trägerkantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der sich aus dem kantonalen Recht ergebenden Amtszeit je zwei Mitglieder in die Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK). Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

² Die IFHK konstituiert sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.

³ Die IFHK ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente. Sie

- a. überprüft den Vollzug dieser Vereinbarung und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b. nimmt zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung;
- c. nimmt die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag, den Jahresbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- d. wird vom Konkordatsrat und den Organen der Fachhochschule angemessen informiert;
- e. kann in die Akten der Fachhochschule Einsicht nehmen und von ihren Organen Auskünfte einholen;
- f. kann dem Konkordatsrat Änderungen dieser Vereinbarung beantragen;
- g. kann den Parlamenten besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;
- h. kann der Revisionsstelle Aufträge erteilen.

Art. 17 *Regierungen der Trägerkantone*

¹ Die Regierungen der Trägerkantone

- a. wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Konkordatsrat;
- b. genehmigen den mehrjährigen Leistungsauftrag;
- c. genehmigen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag.

² Ein Beschluss gemäss Absatz 1b kommt nur zustande, wenn alle Regierungen zustimmen.

Art. 18 *Konkordatsrat*

¹ Der Konkordatsrat vertritt gegenüber den Organen der Fachhochschule die Interessen der Trägerschaft und hat die Aufsicht über die Fachhochschule.

² Er setzt sich aus je einem Mitglied jeder Regierung der Trägerkantone zusammen. Der Vorsitz steht dem Regierungsmitglied des Kantons Luzern zu. Der Konkordatsrat organisiert sich selbst.

³ Die Wahl, Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrats ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Trägerkantone.

Art. 19 *Zuständigkeiten des Konkordatsrats*

¹ Der Konkordatsrat

- a. bereitet die Geschäfte vor, die von den Regierungen zu beschliessen sind, und stellt diesen Antrag;
- b. regelt den Vollzug der Vereinbarung in der Fachhochschulverordnung und bei Bedarf in der Personalverordnung;
- c. beschliesst zuhanden des Fachhochschulrats strategische Vorgaben zur Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans;
- d. genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Bundes sowie die Infrastruktur- und Investitionsplanung;
- e. beschliesst die ordentlichen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone gemäss Art. 28 sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 30 Absatz 3 und genehmigt das jährliche Budget;
- f. beschliesst Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 9;
- g. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Fachhochschulrats;
- h. wählt die übrigen Mitglieder des Fachhochschulrats;
- i. legt die Vergütung des Fachhochschulrats fest;
- j. wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle;
- k. genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- l. verabschiedet die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden der Trägerkantone;
- m. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung zugewiesen sind.

² Beschlüsse gemäss Absatz 1b-f müssen einstimmig erfolgen. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder.

E. Organe der Fachhochschule

Art. 20 *Organe*

¹ Organe der Fachhochschule sind:

- a. der Fachhochschulrat;
- b. die Fachhochschulleitung;
- c. die Revisionsstelle.

² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

Art. 21 *Fachhochschulrat*

¹ Der Fachhochschulrat trägt im Rahmen der Vorgaben des Konkordatsrats die strategische Führungsverantwortung.

² Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Er wird jeweils für eine Amtszeit gewählt, die der Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrags entspricht.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Konkordatsrat den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

Art. 22 *Zuständigkeiten des Fachhochschulrats*

Der Fachhochschulrat

- a. ist verantwortlich für die Erfüllung des mehrjährigen Leistungsauftrags;
- b. überwacht die Qualität der Leistungen der Fachhochschule;
- c. regelt die Organisation der Fachhochschule und die Aufgaben der Fachhochschulleitung in einem Statut;
- d. stellt dem Konkordatsrat Antrag zu besonderen personalrechtlichen Bestimmungen;
- e. wählt die Fachhochschulleitung;
- f. stellt dem Konkordatsrat Antrag zum Entwicklungs- und Finanzplan, zum mehrjährigen Leistungsauftrag und zu den jährlichen Finanzierungsbeiträgen gemäss Art. 28;
- g. verabschiedet das jährliche Budget zuhanden des Konkordatsrats;
- h. verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Konkordatsrats;
- i. nimmt zuhanden des Konkordatsrats Stellung zum Revisionsbericht;
- j. verabschiedet die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden des Konkordatsrats;

- k. erlässt die notwendigen Reglemente;
- l. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung oder das Vollzugsrecht zugewiesen sind.

Art. 23 *Fachhochschulleitung*

¹Die Fachhochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie mit und setzt diese um.

²Organisation und Aufgaben der Fachhochschulleitung werden im Statut geregelt.

Art. 24 *Revisionsstelle*

¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Fachhochschule.

²Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

F. Steuerung und Finanzierung

Art. 25 *Steuerung*

¹Die Trägerkantone steuern die Fachhochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Der Leistungsauftrag basiert auf dem Entwicklungs- und Finanzplan.

²Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a. die Entwicklungsschwerpunkte;
- b. die Leistungs- und Finanzziele der Fachhochschule;
- c. die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone;
- d. die Berichterstattung.

³Der Leistungsauftrag hat in der Regel eine Laufzeit von vier Jahren.

⁴Der Entwicklungs- und Finanzplan orientiert sich an den Vorgaben des Bundes.

Art. 26 *Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens*

¹Die Fachhochschule wird im Rahmen der Vorgaben des Bundes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung.

² Der Konkordatsrat legt in der Fachhochschul-Verordnung die Standards der Rechnungslegung fest.

³ Für die nur von einem einzelnen Trägerkanton finanzierten Leistungsangebote sind die Kosten und Erträge separat auszuweisen.

Art. 27 *Finanzierung*

¹ Die Fachhochschule finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Trägerkantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Nicht-Trägerkantone für ihre Studierenden;
- e. Gebühren der Studierenden;
- f. Entgelte für Leistungen an Dritte;
- g. weitere Drittmittel.

² Dienstleistungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erbringen.

Art. 28 *Jährlicher Finanzierungsbeschluss*

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag und die rollende Finanzplanung beschliesst der Konkordatsrat jährlich über die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

² Er kann dabei die Beiträge der Trägerkantone an Veränderungen der Rahmenbedingungen anpassen, soweit das Erreichen der im mehrjährigen Leistungsauftrag definierten Leistungsziele dadurch nicht in Frage gestellt wird.

³ Sofern der Konkordatsrat für ein Jahr keinen neuen Finanzierungsbeschluss fällt, schulden die Konkordatskantone die Finanzierungsbeiträge gemäss letztem Finanzierungsbeschluss.

Art. 29 *Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone*

¹ Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen pro studierende Person aus den Trägerkantonen, wie sie gemäss interkantonaalem Recht auch für Studierende aus Nicht-Trägerkantonen geschuldet sind;
- b. dem Globalbeitrag an die Betriebskosten;
- c. der Finanzierung der baulichen Infrastruktur;
- d. dem Sockelbeitrag für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e. der Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone der Fachhochschule;

f. der Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrats und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

²Von der Summe der Beiträge gemäss Absatz 1b – d wird die Abgeltung des Standortvorteils gemäss Absatz 1e in Abzug gebracht. Die verbleibenden Beiträge werden nach Massgabe der durchschnittlichen Zahl der Studierenden des vorletzten Kalenderjahrs auf die Trägerkantone aufgeteilt.

³Die Finanzierung der baulichen Infrastruktur ist so zu bemessen, dass damit die laufenden Kosten für die bauliche Infrastruktur einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen gedeckt werden können.

⁴Die Abgeltung der Standortvorteile gemäss Absatz 1e beträgt sechs Prozent des Umsatzes, der gemäss Budget im jeweiligen Standortkanton von einer zur Fachhochschule gehörenden Institution zu erwarten ist.

⁵Die Pauschale gemäss Absatz 1f wird von den Trägerkantonen zu gleichen Teilen getragen.

⁶Im Auftrag eines einzelnen Trägerkantons geführte Bildungsangebote sind von diesem kostendeckend zu finanzieren.

⁷Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden in der Fachhochschul-Verordnung geregelt.

Art. 30 *Finanzkompetenz*

¹Der Fachhochschulrat beschliesst im Rahmen des mehrjährigen Leistungsauftrags jährlich das Budget der Fachhochschule. Das Budget bedarf der Genehmigung des Konkordatsrats.

²Die Fachhochschule kann für am Jahresende noch nicht abgeschlossene Projekte zweckgebundene Rückstellungen bilden.

³Die Fachhochschule kann Verpflichtungen über die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrags hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge durch die Trägerkantone nötig ist. Benötigt sie darüber hinaus zusätzliche Mittel, beantragt der Fachhochschulrat dem Konkordatsrat ausserordentliche Beiträge.

Art. 31 *Eigenkapital*

¹Das Eigenkapital besteht aus einer Pflichtreserve und einer freien Reserve.

²Die Pflichtreserve darf nur zur Deckung von Betriebsverlusten oder für Massnahmen zur Weiterführung der Fachhochschule bei schlechtem Geschäftsgang verwendet werden. Über Entnahmen entscheidet der Konkordatsrat.

³Die Finanzkompetenzen zur Verwendung der freien Reserve werden in der Fachhochschul-Verordnung geregelt.

⁴Die Fachhochschul-Verordnung regelt die Rückerstattung an die Trägerkantone, wenn ein festzulegender Höchstwert überschritten wird.

Art. 32 *Ergebnisverwendung*

¹40 Prozent des Jahresgewinns werden der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese 50 Prozent des maximal zulässigen Eigenkapitals erreicht.

²Der verbleibende Ertragsüberschuss wird der freien Reserve zugewiesen, bis das maximale Eigenkapital erreicht ist. Danach verbleibende Überschüsse werden den Kantonen zurückerstattet.

Art. 33 *Bauliche Infrastruktur*

¹Die Fachhochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie von den Standortkantonen oder von Dritten zu marktgerechten Mietpreisen mietet.

²Die Erarbeitung der langfristigen strategischen Infrastrukturplanung erfolgt durch den jeweiligen Standortkanton. Sie ist mit der aktuellen Entwicklungs- und Finanzplanung der Fachhochschule abzustimmen. Die Fachhochschule wird vom Standortkanton einbezogen. Die langfristige strategische Infrastrukturplanung wird dem Fachhochschulrat und dem Konkordatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Konkordatsrat sorgt für die Abstimmung der Planungen unter den Standortkantonen.

³Der Konkordatsrat setzt eine paritätische Kommission für bauliche Infrastruktur ein. Dies ist zuständig für die Konkretisierung und Umsetzung der langfristigen Planung.

⁴Der Abschluss von Mietverträgen liegt in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung. Die Verordnung regelt, für welche Mietverträge die einstimmige Zustimmung des Konkordatsrats notwendig ist.

Art. 34 *Steuerfreiheit*

Die Fachhochschule ist in den Trägerkantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Art. 35 *Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit*

¹Für die Verbindlichkeiten der Fachhochschule haften die Kantone subsidiär. Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung.

²Die Fachhochschule ist gehalten, besondere Risiken zu versichern.

³Die Organe der Fachhochschule und die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Fachhochschule aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

G. Rechtspflege

Art. 36 *Vollzug*

¹ Der Konkordatsrat ist für den Vollzug dieser Vereinbarung verantwortlich.

² Für Bereiche, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gilt das Recht des Sitzkantons.

³ Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fachhochschule sind im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Art. 37 *Titelschutz*

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 38 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Zulassung sowie der Aus- und Weiterbildung von Studierenden kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind Disziplarentscheide.

² Gegen Disziplarentscheide, Einspracheentscheide und die übrigen Entscheide, die von Organen der Fachhochschule gestützt auf diese Vereinbarung beziehungsweise deren Folgeerlasse getroffen werden, kann beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

³ Gegen Entscheide dieses Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 nicht ausschliesst.

⁴ Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern.

Art. 39 *Streitschlichtung*

¹ Streitigkeiten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung zwischen den Trägerkantonen sollen einvernehmlich beigelegt werden.

² In Fällen, in denen eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich ist, richtet sich das Verfahren zur Streitschlichtung nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

H. Schlussbestimmungen

Art. 40 *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Konkordatsrat des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999 (FHZ-Konkordat) gegenüber erklärt.

Art. 41 *Kündigung*

¹ Diese Vereinbarung kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich gekündigt werden.

² Die verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung, falls dies von einem der verbleibenden Vereinbarungskantone verlangt wird.

³ Im Falle einer Kündigung einigen sich die Regierungen der Trägerkantone über die Modalitäten des Austritts bzw. der Aufhebung der Vereinbarung. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Art. 42 *Inkrafttreten der Vereinbarung*

¹ Der Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung fest. Bedingung für das Inkrafttreten ist der Beitritt aller Zentralschweizer Kantone.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

³ Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird das FHZ-Konkordat vom 2. Juli 1999 aufgehoben.

Art. 43 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule vom Kanton Luzern die Hochschule Technik + Architektur, die Hochschule für Wirtschaft sowie die Hochschule für Gestaltung und Kunst.

²Die Übernahme der Hochschulen gemäss Artikel 3 des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 durch die Fachhochschule wird zwischen den bisherigen Trägern und dem Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 durch Vertrag geregelt. Die Verträge regeln insbesondere die Übernahme von Rechten und Pflichten der bisherigen Träger sowie die Übernahme von Aktiven und Passiven. Die Verträge bedürfen für ihre Gültigkeit der einstimmigen Zustimmung des Konkordatsrats.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule die Rechtsnachfolge des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999. Sie übernimmt damit alle aus diesem Konkordat entstandenen vertraglichen Rechte und Pflichten sowie dessen Aktiven und Passiven.

⁴Insoweit und solange neues Vollzugsrecht zu dieser Vereinbarung nicht erlassen ist, gelten die bisherigen Ausführungserlasse des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999, soweit sie dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

Verordnung über die Beurkundungsgebühren

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

¹ Die Urkundspersonen beziehen für die Beurkundungstätigkeit die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren und Honorare. Der Gebührentarif ist verbindlich.

² Die Urkundsperson kann ausnahmsweise ganz oder teilweise auf die Gebühren und Honorare verzichten, wenn:

- a. eine gemeinnützige Institution zahlungspflichtig ist;
- b. eine bedürftige Person zahlungspflichtig ist;

¹ GDB 210.3

- c. das Wertinteresse des betreffenden Geschäfts gering ist;
- d. dies sachlich gerechtfertigt ist und triftige Gründe für eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorliegen.

Art. 2 *Gebühren und Honorare*

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Tätigkeiten, die üblicherweise mit der Erstellung der Urkunde verbunden sind, nämlich für die Ermittlung des Parteiwillens, das Ausfertigen der Urkunde, das Feststellen der Identität, den eigentlichen Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbefürdiger Geschäfte beim Register.

² In der Gebühr nicht enthalten sind:

- a. weitere Vorbereitungsarbeiten, wie zusätzliche Abklärungen, Ermittlung von Vorkaufsberechtigten, Einholen von Vollmachten, Bestätigungen und Belegen;
- b. nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte, wie Parzellierungen, Begründung von unselbstständigem Miteigentum, Nutzungs- und Verwaltungsordnungen, Pfandentlassungen, Gesellschaftsstatuten, Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Fusionsverträge, Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Umwandlungsbericht;
- c. Folgearbeiten, wie Einholen von Zustimmungserklärungen und Genehmigungen, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte;
- d. über die Ermittlung des Parteiwillens hinausgehende Beratungen;
- e. Übersetzungen durch die Urkundsperson.

³ Für die Arbeiten gemäss Absatz 2 hat die Urkundsperson Anspruch auf ein auftragsrechtliches Honorar nach Aufwand.

Art. 3 *Bemessung der Gebühr*

¹ Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 10 dieser Verordnung. Bei Gebühren innerhalb eines Rahmens bemisst sich die Gebühr nach angemessener Bewertung des Arbeitsaufwands und Umfangs, der Bedeutung und Schwierigkeit des Geschäfts und der damit verbundenen Verantwortlichkeit der Urkundsperson.

² Bei der Gebührenberechnung nach dem Wert gilt als Vertragssumme der Gesamtbetrag aller zu erbringenden geldwerten Leistungen. Enthält die Urkunde dazu keine Angaben oder liegt der angegebene Wert unterhalb der Steuerschätzung, so gilt, wenn eine Verkehrswertschätzung vorliegt, diese als Vertragssumme; ansonsten ist auf die Steuerschätzung abzustellen. Bei periodischen Vertragsleistungen gilt der zwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Jahresleistung als Grundlage der Gebührenrechnung.

³ Werden in einer Urkunde mehrere beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte zusammengefasst, ist die Gebühr aufgrund des Ansatzes des Hauptgeschäfts zu berechnen. Diese ist angemessen zu erhöhen, jedoch höchstens um die Gebühr eines der zusätzlichen Geschäfte.

⁴ Im Falle des Nichtzustandekommens eines Geschäfts hat die Urkundsperson Anspruch auf ein auftragsrechtliches Honorar nach Aufwand.

⁵ Die Gebühr für die Verlängerung eines beurkundungsbedürftigen, zeitlich befristeten Vertrags beträgt ein Drittel der Gebühr des Hauptgeschäfts.

Art. 4 *Erhöhung der Gebühr*

Die Gebühr gemäss Art. 10 dieser Verordnung kann, wenn der Aufwand durch die Gebühr nicht gedeckt ist, angemessen erhöht werden, jedoch um höchstens die Hälfte, wenn:

- a. mehrere Entwürfe zu erarbeiten waren;
- b. mehrere Besprechungen oder Beurkundungen stattgefunden haben;
- c. Arbeiten ausserhalb der üblichen Geschäftszeit oder ausserhalb der Geschäftsräume erforderlich waren;
- d. die Beurkundung ausserordentlich dringlich war;
- e. die Beurkundung in einer Fremdsprache vorzunehmen war.

Art. 5 *Herabsetzung der Gebühr*

Die Gebühr gemäss Art. 10 dieser Verordnung wird:

- a. um einen Drittel herabgesetzt, wenn die Beurkundung aufgrund eines in Reinschrift vorgelegten Dokuments erfolgen kann, sofern die Urkunde auch nach der Prüfung durch die Urkundsperson keine Änderung erfährt. Der Mindestansatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- b. angemessen herabgesetzt, wenn die Urkundsperson im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche Rechtsgeschäfte mit weitgehend gleichem Inhalt zu beurkunden hat. Der Mindestansatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 6 *Auslagen und Mehrwertsteuer*

¹ Die Urkundsperson hat zusätzlich Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen wie Porti, Kopien, Telefongebühren, Reisespesen usw. Anstelle der effektiven Auslagen kann eine Kleinspesenpauschale von höchstens drei Prozent der Gebühren- und Honorarsumme in Rechnung gestellt werden.

² Die Urkundsperson hat ebenfalls Anspruch auf die Mehrwertsteuer auf Gebühr, Honorar und Auslagen, soweit sie mehrwertsteuerpflichtig ist.

Art. 7 *Zahlungspflicht*

¹ Zahlungspflichtig ist die in der Urkunde bezeichnete gebührenpflichtige Person, mangels Bezeichnung die Parteien zu gleichen Teilen. Die Parteien haften solidarisch.

² Kommt die Beurkundung nicht zustande, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und zusätzlich jene Person, auf deren Veranlassung eine Tätigkeit der Urkundsperson erfolgt, zahlungspflichtig.

³ Von den Zahlungspflichtigen können angemessene Kostenvorschüsse verlangt werden.

Art. 8 *Informationspflicht und Rechnungsstellung*

¹ Die Urkundsperson ist verpflichtet, die Klienten bei Entgegennahme des Auftrags über die Grundsätze der Gebührenordnung sowie über die voraussichtlichen Gebühren des Geschäfts zu informieren.

² Die Gebührenrechnung gibt Auskunft über die Berechnung der Gebühr, des Honorars gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sowie der Auslagen.

³ Die Rechnungsstellung hat mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Rechnungsformular oder mit einem von der Notariatskommission genehmigten Formular zu erfolgen. Die Rechnungsverfügung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 9 *Vollstreckbarkeit*

Rechtskräftige Rechnungsverfügungen für Gebühren und Honorare sowie Auslagen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG)².

II. Gebührentarif

Art. 10 *Gebührentarif*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

I. Beglaubigung

1. für Beglaubigungen je Seite oder
 Unterschrift 15.–

² GDB 210.3

II. Personenrecht

2. Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Stiftung
ZGB 81 500.– bis 1 800.–
zuzüglich 1 ‰ des gestifteten Vermögens, bei gleichzeitiger Grundstückübertragung zuzüglich der halben Gebühr nach Ziffer 12 (Eigentumsübertragung)
höchstens insgesamt 20 000.–

III. Familienrecht

3. Ehevertrag
ZGB 181 500.– bis 1 800.–
bei gleichzeitiger Grundstückübertragung zuzüglich der halben Gebühr nach Ziffer 12 (Eigentumsübertragung)
höchstens insgesamt 20 000.–
4. Aufnahme eines Inventars über das Vermögen der Ehegatten
ZGB 195a 300.– bis 1 000.–
zuzüglich 1 ‰ des Inventarwerts
höchstens insgesamt 20 000.–
5. Gemeinderschaftsvertrag für die Begründung 2 ‰ der Vertragssumme, mindestens
ZGB 336 500.–
für die Abänderung oder Aufhebung 300.– bis 1 000.–

IV. Erwachsenenschutzrecht

6. Vorsorgeauftrag
ZGB 361 300.– bis 1 000.–

V. Partnerschaftsgesetz

7. Aufnahme eines Inventars über das Vermögen
PartG 20 gemäss Ziff. 4
8. Vermögensvertrag
PartG 25 gemäss Ziff. 3

VI. Erbrecht

9. Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung
ZGB 499 500.– bis 1 800.–
zuzüglich 1 ‰ des Verfügungswerts
höchstens insgesamt 20 000.–

10.	Erbvertrag, auch in Verbindung mit güterrechtlichen Verfügungen zuzüglich 1 ‰ des Verfügungswerts höchstens insgesamt	ZGB 512	500.– bis 1 800.– 20 000.–
-----	---	---------	-----------------------------------

VII. Sachenrecht

11.	Ausschluss der Aufhebung von Miteigentum	ZGB 650	200.– bis 350.–
12.	Verträge auf Eigentumsübertragung (Kauf, Schenkung, Tausch) 3 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 300 000.–, plus 2 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 600 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 600 000.–, mindestens	ZGB 657	 600.–
13.	Aufhebung oder Änderung einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung	ZGB 680	200.– bis 800.–
14.	Vereinbarung über Aufhebung oder Änderung des gesetzlichen Vorkaufsrechts im Miteigentums- oder Baurechtsverhältnis	ZGB 682	200.– bis 500.–
15.	Begründungsakt für Stockwerkeigentum (Vertrag oder Erklärung) Gebühr nach Ziffer 12 (Eigentumsübertragung) aufgrund von Bodenwert und Baukosten	ZGB 712d	
16.	Errichtung einer Grunddienstbarkeit	ZGB 732	200.– bis 1 500.–
17.	Bestellung einer Nutznießung an Grundstücken	ZGB 746	200.– bis 800.–
18.	Inventaraufnahme	ZGB 763	gemäss Ziff. 4
19.	Bestellung eines Wohnrechts	ZGB 776	200.– bis 800.–
20.	Bestellung eines Baurechts Als Vertragssumme gilt die Leistung des Bauberechtigten. Ist der Bauberechtigte zu periodischen Leistungen während bestimmter Zeit verpflichtet, höchstens aber 20 Jahre lang, so ist	ZGB 779a	gemäss Ziff. 12

die Summe der Leistungen
massgebend.

Ist der Bauberechtigte zu
periodischen Leistungen während
unbestimmter Zeit oder länger als
20 Jahre verpflichtet, so ist der
zwanzigfache Betrag der einzelnen
Leistung massgebend.

- | | | | |
|-----|---|---------|-----------------|
| 21. | Bestellung weiterer Dienstbarkeiten | | 200.– bis 800.– |
| 22. | Errichtung einer Grundlast | ZGB 783 | 200.– bis 800.– |
| 23. | Errichtung und Umwandlung
(Löschung und Neuerrichtung) eines
Grundpfandes | ZGB 799 | |
| | 1,5 ‰ von der Pfandsumme bis
Fr. 300 000.–, plus 1 ‰ vom Mehr-
betrag bis Fr. 600 000.–, plus 0,5 ‰
vom Mehrbetrag über Fr. 600 000.–,
mindestens | | 400.– |

Werden in der gleichen Urkunde
mehrere Pfandrechte errichtet, ist
die Gebühr vom Gesamtbetrag der
Pfandsummen zu berechnen.

Bei Erhöhung der Pfandsumme ist
die Gebühr vom Erhöhungsbetrag zu
berechnen.

Bei Aufteilung und Verlegung von
Pfandrechten sowie bei der
Pfandrechtserneuerung ist die
Gebühr um einen Viertel zu
reduzieren.

Bei anderen Änderungen
(Pfandausdehnung, Herabsetzung,
usw.) beträgt die Gebühr maximal
die Hälfte.

VIII. Obligationenrecht

- | | | | |
|-----|---|----------|-----------------|
| 24. | Ersatz der Unterschrift | OR 15 | 30.– bis 100.– |
| 25. | Unmöglichkeit der Rückgabe eines
Schuldscheins (Amortisationsver-
fahren) | OR 90 | 50.– bis 200.– |
| 26. | a. Grundstückkauf | OR 216/1 | gemäss Ziff. 12 |

	b.	Vorverträge	OR 216/2	gemäss Ziff. 12
		Wird der Hauptvertrag von der gleichen Person beurkundet, so beträgt die Gebühr für den Hauptvertrag die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 12.		
	c.	Kaufs- und Rückkaufsrechte über Grundstücke	OR 216/2	gemäss Ziff. 12
	d.	Limitierte Vorkaufsrechte	OR 216/2	die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 12
	e.	Abtretung von Kaufsrechten	OR 216b	gemäss Ziff. 12
27.		Tausch	OR 237	gemäss Ziff. 12
		Als Vertragssumme gilt der addierte Wert der Tauschobjekte.		
28.		Schenkung von Grundstücken	OR 243	gemäss Ziff. 12
29.		Bürgschaftserklärung		
		1 ‰ der Bürgschaftssumme, mindestens	OR 493	250.–
		höchstens		1 000.–
30.		Verpfändungsvertrag	OR 522	
		3 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 300 000.–, plus 2 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 600 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 600 000.–, mindestens		600.–
31.	a.	Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft	OR 620 ff. OR 764 ff.	
		3 ‰ vom Aktienkapital bis Fr. 200 000.–, 2 ‰ vom Mehrwert bis Fr. 500 000.–, 1 ‰ vom Mehrwert über Fr. 500 000.–, mindestens		800.–
		höchstens insgesamt		20 000.–
		bei öffentlich zu beurkundenden Sacheinlagen und Sachübernahmen zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 12		

b.	Kapitalerhöhung	OR 650 ff.	
	Beschluss des Verwaltungsrates		gemäss Ziff. 31 Bst. a
	Beschluss der Generalversammlung		200.– bis 1800.–
c.	Kapitalherabsetzung inkl. Statutenänderung	OR 732	300.– bis 2 000.–
	Ist die Herabsetzung mit gleichzeitigem Ersatz durch neues Kapital verbunden, so bemisst sich die zusätzliche Gebühr für die Kapitalerhöhung nach Ziffer 31 Buchstabe a.		
d.	Protokolle anderer Beschlüsse		300.– bis 2000.–
32.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	OR 772 ff.	gemäss Ziff. 31
33.	Gesellschaftsrechtliche Feststellungen	OR 734 OR 764/2 OR 788/2 OR 874/2	300.– bis 2 000.–
34.	Wechselproteste und Checkproteste	OR 1034 OR 1128	
	1 ‰ der Wechsel- bzw. Checksumme, mindestens		50.–
	höchstens		300.–
IX. Fusionsgesetz			
35.	Fusionsbeschluss	FusG 20	
a.	des übertragenden Rechtsträgers		500.– bis 2000.–
b.	des übernehmenden Rechtsträgers ohne Kapitalerhöhung		gemäss Ziff. 31 Bst. a
	berechnet auf dem zufließenden Aktivenüberschuss		
	mindestens		800.–
	höchstens insgesamt		20 000.–
c.	des übernehmenden Rechtsträgers mit Gründung oder Kapitalerhöhung		

	Gründungs- oder Erhöhungs- gebühr		gemäss Ziff. 31 Bst. a und b
36.	Spaltungsbeschluss	FusG 44	
	a. des übertragenden Rechts- trägers zur Neugründung		gemäss Ziff. 31 Bst. a
	b. des übertragenden Rechts- trägers zur Übernahme		gemäss Ziff. 31 Bst. a
	berechnet auf dem abfliessen- den Aktivenüberschuss		
	mindestens		800.–
	höchstens insgesamt		20 000.–
	c. des übernehmenden Rechts- trägers mit Kapitalerhöhung		gemäss Ziff. 31 Bst. b
	des übernehmenden Rechts- trägers ohne Kapitalerhöhung		
			500.– bis 2 000.–
37.	Umwandlungsbeschluss	FusG 65	gemäss Ziff. 31 Bst. a
38.	Vermögensübertragung: Übertra- gungsvertrag mit Übertragung von Grundstücken	FusG 70/2	gemäss Ziff. 12
	berechnet auf dem Verkehrswert des Grundstücks, falls dieser fehlt, auf der Steuerschätzung		
39.	Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen: Fusionsvertrag bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen	FusG 79/3	gemäss Ziff. 31 Bst. a
X. Andere Urkunden			
40.	Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse, die in diesem Tarif nicht aufgezählt sind, wie Verlosung, Wettbewerbe, eidesstattliche Erklärungen usw.		200.– bis 1 800.–
41.	Freiwillige Urkundsform gemäss Art. 2 Abs. 3 plus eine Beurkundungsgebühr von pauschal		300.–

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung wird auf alle Beurkundungen angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Auftrag gegeben worden sind.

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 7 bis 10 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980³ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁴ werden aufgehoben, wenn die Verordnungen über die Grundbuchgebühren und über die Schätzungsgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Art. 10 Ziff. 6 tritt mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

³ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XXIII, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

⁴ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

Verordnung über die Grundbuchgebühren

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹,

¹ SR 210

gestützt auf Artikel 17, 165 und 177 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

Amtshandlungen des Grundbuchs sind im Rahmen des allgemeinen Gebührengesetzes³ und dieser Verordnung gebührenpflichtig.

Art. 2 *Gebührenpflichtige Person*

Zahlungspflichtig ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt. Vorbehalten bleibt die Zahlungspflicht der in der Urkunde bezeichneten Person.

Art. 3 *Umfang*

¹ In den Gebühren ist die Entschädigung für die mit den betreffenden Geschäften ordentlicherweise verbundene amtliche Tätigkeit, einschliesslich übliche Vorbereitungsarbeiten, Papier, Formulare und Stempelung, inbegriffen.

² Direkte Auslagen, wie Porti, Telefongebühren, Ausweise, Depotkosten, Publikationen usw. sind besonders zu vergüten.

³ Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtlokals werden die Entschädigungen zusätzlich in Rechnung gestellt, wie sie sich gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Gebührengesetzes⁴ ergeben.

⁴ Entschädigungen für amtliche Tätigkeiten, die im vorliegenden Tarif nicht aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand sowie entsprechend der Bedeutung des Geschäfts für den Auftraggeber berechnet.

Art. 4 *Rechnung*

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Rechnungsführung und die Rechnungsstellung⁵.

² Die Rechnungsstellung hat detailliert auf einheitlichem Formular zu erfolgen.

² GDB 210.1

³ GDB 643.1

⁴ GDB 643.1

⁵ GDB 213.611

Art. 5 *Vertragssumme*

¹ Bei einer Gebührenberechnung nach dem Wert gilt als Vertragssumme der Gesamtbetrag aller der veräussernden oder belasteten Person zufließenden oder von der erwerbenden oder berechtigten Person zu erbringenden Leistungen. Enthält der Rechtsgrundaussweis darüber keine Angaben oder liegt der Wert unterhalb der Steuerschätzung, so gilt diese als Vertragssumme; bei Fehlen einer Steuerschätzung gilt der mittlere Verkehrswert.

² Bei periodischen Vertragsleistungen gilt als Grundlage der Gebührenberechnung der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung.

II. Gebührentarif

Art. 6 *Eigentum*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

1. Für die Übertragung des Eigentums und die Eintragung oder Übertragung eines selbstständigen und dauernden Rechts beträgt die Gebühr 1,5 ‰ bis Fr. 1 000 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.–, mindestens pro Grundstück 50.–
Die Gesamtgebühr für eine Handänderung beträgt höchstens 15 000.–
2. Die Gebühr wird nach der Vertragssumme ohne Wert der Fahrnis berechnet. Wenn periodische Leistungen vereinbart sind, gilt als Wert die Summe der periodischen Leistungen, höchstens der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung. Die Gebühr berechnet sich nach dem Steuerwert, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist. Bei der Verlängerung eines selbstständigen und dauernden Rechts beträgt die Gebühr 100.–
3. Bei Tauschverträgen und Baulandumlegungen ist die Gebühr für jedes beteiligte Grundstück gesondert zu beziehen.
4. Bei Namensänderungen natürlicher Personen, Namens-, Firmenänderungen und Sitzverlegungen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen beträgt die Gebühr 60.–
Erfolgt der Eintrag auf mehr als einem Grundstück, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen 10.–

Bei der Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung von Kapitalgesellschaften beträgt die Gebühr pro Grundstück	150.–
5. Bei der Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen ist die Gebühr gemäss Ziffer 1 anteilmässig zu beziehen, pro Person und Eintrag mindestens	20.–
6. Bei der Umwandlung von Gesamteigentum in ein anderes Gesamthandverhältnis oder in Miteigentum und umgekehrt ohne Veränderung im Personenbestand ist die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1 zu beziehen, mindestens	40.–
7. Bei der Begründung von unselbstständigem Eigentum oder Miteigentum beträgt die Gebühr	40.–

Art. 7 *Stockwerkeigentum (eingeschlossen selbstständiges Miteigentum)*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Begründung von Stockwerkeigentum und selbstständigem Miteigentum beträgt die Gebühr 0,5 ‰ des Steuerwertes der Liegenschaft oder des Baurechtsgrundstücks, mindestens	200.–
höchstens	15 000.–
Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, errechnet sich der massgebende Wert aus dem Steuerwert der Liegenschaft oder des Baurechtsgrundstücks und 80 % des Gebäudewerts gemäss Baukostenvoranschlag.	
2. Für die Löschung eines Stockwerkeigentumsverhältnisses beträgt die Gebühr	100.–
3. Für die Änderung der Wertquoten ⁶ beträgt die Gebühr	60.–

Art. 8 *Konzessionen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Eintragung einer Wasserrechtskonzession ⁷ oder eines Bergwerks ⁸ beträgt die Gebühr	200.– bis 1 500.–

⁶ Art. 712e Abs. 2 ZGB (SR 210)

⁷ Art. 8 GBV (SR 211.432.1)

⁸ Art. 10 GBV (SR 211.432.1)

2. Für die Übertragung eines in Ziffer 1 genannten Rechts wird die Gebühr gemäss Art. 6 dieser Verordnung erhoben.
3. Für die Löschung eines solchen Rechts beträgt die Gebühr 100.–

Art. 9 *Dienstbarkeiten und Grundlasten*
a. Eintragungen und Änderungen

- An Gebühren werden erhoben: Fr.
1. Für die Eintragung einer Dienstbarkeit beträgt die Gebühr 80.–
Für die Eintragung einer Grundlast beträgt die Gebühr 2 ‰ des Gesamtwerts, mindestens 80.–
 2. Für die Änderung oder Ergänzung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt die Gebühr 40.–
 3. Erfolgt der Eintrag, die Ergänzung oder die Änderung auf mehr als einem Grundstück, bei Grunddienstbarkeiten auf mehr als zwei Grundstücken, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen 10.–

Art. 10 *b. Löschungen*

- An Gebühren werden erhoben: Fr.
1. Für die Löschung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt die Gebühr 20.–
 2. Erfolgt die Löschung auf mehr als einem Grundstück, bei Grunddienstbarkeiten auf mehr als zwei Grundstücken, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen 10.–

Art. 11 *Grundpfandrechte*
a. Eintragung und Löschung

- An Gebühren werden erhoben: Fr.
1. Für die Eintragung eines Grundpfandrechts beträgt die Gebühr 2 ‰ von der Pfandsumme bis Fr. 500 000.– plus 1,5 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 1 000 000.– plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.–, mindestens 50.–
höchstens 10 000.–
 2. Für die Eintragung der Erhöhung der Pfandsumme wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen, mindestens 50.–

- | | | |
|----|---|-------|
| 3. | Für die Löschung eines Pfandrechts beträgt die Gebühr | 30.– |
| | Werden gleichzeitig mehrere Pfandrechte gelöscht, so beträgt die Gebühr höchstens | 300.– |
| | Bei der Löschung von Pfandrechten wird der Betrag bei gleichzeitiger Neuerrichtung eines Pfandrechts entsprechend angerechnet. Die Gebühr beträgt einen Viertel des Ansatzes gemäss Ziffer 1, mindestens | 50.– |
| 4. | Bei der Umwandlung von Grundpfandrechten, bei einer Pfandrechtserneuerung und bei der Auswechslung der Pfandforderung beträgt die Gebühr einen Viertel des Ansatzes gemäss Ziffer 1. Allfällige Löschungs- oder Zusammenlegungsgebühren sind zusätzlich gemäss Ziffer 3 und Art. 12 Ziff. 2 dieser Verordnung zu berechnen. | |
| 5. | Bei der Umwandlung eines Papier-Schuldbriefes in einen Register-Schuldbrief und umgekehrt beträgt die Gebühr | 50.– |

Art. 12 *b. Verschiedene Verrichtungen*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Für die Eintragung einer leeren Pfandstelle beträgt die Gebühr | 40.– |
| | Die Löschung ist gebührenfrei. | |
| 2. | Für die Zusammenlegung und Aufteilung (Zerlegung) von Pfandrechten beträgt die Gebühr je | 20.– |
| | höchstens | 200.– |
| | Grundlage für die Berechnung bilden bei der Zusammenlegung die bisherigen und bei der Aufteilung die neuen Eintragungen. | |
| 3. | Für die Herabsetzung der Pfandsumme, die Änderung des Zinsfusses oder des Zinstermins, die Änderung oder die Löschung einer Bemerkung zu den Grundpfandeinträgen, sofern diese nicht die Folge eines Grundbucheintrags sind, beträgt die Gebühr je | 30.– |
| 4. | Bei der Verteilung einer Pfandhaft und bei Pfandaustausch beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht | 30.– |
| 5. | Für Rang- und/oder Vorgangsänderungen sowie Rangvor- oder Nachstellungen beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht | 30.– |

- | | | |
|----|--|------|
| 6. | Für Pfandvermehrung und Pfandentlassung beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht | 30.– |
| 7. | Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Grundbuch ⁹ und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült ¹⁰ beträgt die Gebühr je | 40.– |
| | Werden auf demselben Grundstück gleichzeitig mehrere Pfandrechte angemeldet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Pfandrecht | 10.– |
| | Die Löschung ist gebührenfrei. | |
| 8. | In den Gebühren für die Eintragungen im Hauptbuch sind die entsprechenden Änderungen im Pfandtitel oder die Entkräftung des Titels inbegriffen. | |

Art. 13 *c. Pfandtitel*

- | | | |
|-----------------------------|---|------|
| An Gebühren werden erhoben: | | Fr. |
| 1. | Für die Ausfertigung eines Pfandtitels samt Unterzeichnung beträgt die Gebühr | 50.– |
| 2. | Für einen Auszug aus dem Grundbuch über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung ¹¹ beträgt die Gebühr | 50.– |

Art. 14 *Vormerkungen*

- | | | |
|-----------------------------|---|------|
| An Gebühren werden erhoben: | | Fr. |
| 1. | Für die Vormerkung eines Kaufs-, Vorkaufs-, Rückkaufs- und Rückfallsrechts beträgt die Gebühr: | |
| | Bei einem Betrag bis Fr. 500 000.– 0,5 ‰, mindestens pro Grundstück | 40.– |
| | vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– 0,25 ‰ | |
| | Die Gebühr berechnet sich nach dem Steuerwert, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist. | |
| 2. | Für die Vormerkung einer Miete oder Pacht wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. Grundlage für die Berechnung bildet die vereinbarte Gegenleistung. Bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Entschädigungen, jedoch höchstens vom zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung, berechnet. | |

⁹ Art. 66 GBV (SR 211.432.1)

¹⁰ Art. 51 GBV (SR 211.432.1)

¹¹ Art. 825 ZGB (SR 210)

- | | |
|---|------|
| 3. Für die Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen beträgt die Gebühr | 50.– |
| Die Löschung ist gebührenfrei | |
| 4. Für die übrigen Vormerkungen beträgt die Gebühr | 40.– |
| 5. Muss eine Vormerkung auf mehr als drei Grundstücken gemacht werden, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen | 10.– |
| 6. Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes wird bei Kauf-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten ein Viertel der Gebühren gemäss Ziffer 1 bezogen, mindestens | 40.– |
| Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes bei Miete und Pacht wird die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. | |
| 7. Bei der Übertragung eines Kaufs- und Vorkaufsrechts wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. | |
| 8. Für übrige Änderungen einer Vormerkung wird ein Viertel der Vormerkungsgebühren bezogen. | |
| 9. Für die Löschung einer Vormerkung beträgt die Gebühr | 10.– |
| Löschungen von Amtes wegen sind gebührenfrei. | |

Art. 15 *Anmerkungen*

- | | |
|---|------|
| An Gebühren werden erhoben: | Fr. |
| 1. Für die Anmerkung von Zugehör beträgt die Gebühr | 40.– |
| Bei Beträgen über Fr. 200 000.– | 80.– |
| 2. Für alle übrigen Anmerkungen beträgt die Gebühr | 40.– |
| 3. Muss eine Anmerkung auf mehr als drei Grundstücken gemacht werden, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen | 10.– |
| 4. Für die Änderung oder Löschung einer Anmerkung beträgt die Gebühr pro Grundstück | 10.– |
| Löschungen von Amtes wegen sind gebührenfrei. | |
| 5. Für die Anmerkung von Verfügungsbeschränkungen beträgt die Gebühr | 50.– |
| Die Löschung ist gebührenfrei. | |

Art. 16 *Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Eröffnung eines Grundstücks beträgt die Gebühr	50.–
2. Für die Schliessung eines Grundstücks beträgt die Gebühr	20.–
3. Für die Änderung der Beschreibung des Grundstücks, des Flächenmasses, der Ortsbezeichnung oder des Namens des Grundstückes beträgt die Gebühr je	10.–
Für jede Änderung im Gläubigerexemplar oder im Schuldbrief beträgt die Gebühr	10.–
Änderungen aufgrund einer amtlichen Mitteilung sind gebührenfrei.	
4. Bei der Bereinigung von Dienstbarkeiten und Grundlasten beträgt die Gebühr für jede Dienstbarkeit bzw. Grundlast	10.–
5. Für die Bereinigung von Vormerkungen und Anmerkungen beträgt die Gebühr für jede Vormerkung bzw. Anmerkung	10.–

Art. 17 *Auskunftserteilung
a. im Allgemeinen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Die mündliche Auskunftserteilung ist in der Regel unentgeltlich. Dauert sie länger als eine halbe Stunde, so ist entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis eine Gebühr zum Stundenansatz zu berechnen von	80.– bis 200.–
2. Bei Grundbuchauszügen beträgt die Gebühr pro Auszug	30.–
Ab der dritten Seite ist ein Zuschlag pro Seite zu berechnen von	10.–
Die Gebühr pro Auszug beträgt höchstens insgesamt	100.–
3. Für Schreiben, Bescheinigungen und Abschriften, je nach Zeit- und Arbeitsaufwand, beträgt die Gebühr	10.– bis 200.–
Für interne Beglaubigungen	20.–
4. Mitteilungen und Auskünfte, welche die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, sind gebührenfrei.	

Art. 18 *b. elektronisch*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

1. Für die elektronische Auskunftserteilung ist, soweit keine separate Bestimmung durch den Regierungsrat erlassen wird, die Gebühr entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis zum Stundenansatz zu berechnen von 80.– bis 200.–
2. Erfolgt die elektronische Auskunftserteilung unter Beizug eines voll- oder teilautomatisierten Computersystems, ist die Gebühr angemessen zu reduzieren.

Art. 19 *Aufbewahrung von Geld und Pfandtiteln*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

1. Für den Einzug oder die Aufbewahrung von Pfandtiteln und Inhaberobligationen beträgt die Gebühr 40.–
2. Bei Titellöschung entfällt die Gebühr.

Art. 20 *Gebührenfreiheit*

¹ Keine Gebühren werden erhoben:

- a. für Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen¹² und für Eintragungen von Grundpfandrechten zur Sicherung von Investitionskrediten sowie Betriebshilfedarlehen;
- b. für Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden;
- c. für Rechtsgeschäfte des Kantons und der Gemeinden;
- d. für Eintragungen betreffend Umkartierungen, Flächenkorrekturen durch Geometer, Grundstückschätzungen usw.

² Bei einer Enteignung nach eidgenössischem Recht dürfen für den Eigentumsübergang gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)¹³ nur Kanzleigebühren bezogen werden. Der Begriff der Kanzleigebühr richtet sich nach Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes¹⁴.

¹² Art- 954 Abs. 2 ZGB (SR 210)

¹³ SR 711

¹⁴ GDB 643.1

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung wird auf alle Anmeldungen angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt sind.

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 11 bis 25 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁵ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁶ werden aufgehoben, wenn auch die Verordnungen über die Beurkundungsgebühren und über die Schätzungsgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Adrian Halter

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹⁵ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

¹⁶ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

Verordnung über die Schätzungsgebühren

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006¹,

beschliesst:

¹ GDB 213.7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

Für die Amtshandlungen im Anwendungsbereich des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes werden Gebühren im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes² und dieser Verordnung erhoben.

Art. 2 *Schätzungsgebühren*

¹ Für Grundstückschätzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. bei überbauten Grundstücken eine Grundgebühr von Fr. 600.–;
- b. bei unüberbauten Grundstücken, ausgenommen unüberbaute land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, eine Grundgebühr von Fr. 300.–;
- c. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzungswertes, mindestens Fr. 100.–;
- d. zuzüglich zur Grundgebühr bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzungswertes, mindestens Fr. 100.– bei überbauten und Fr. 200.– bei unüberbauten Grundstücken.

² Bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuerschätzung wird die Grundgebühr um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Eigentümers oder der gleichen Eigentümerin werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Grundstück betrifft.

³ Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Eigentümers oder der gleichen Eigentümerin ohne gleichzeitige Steuerschätzung werden für das Grundstück mit der höchsten Grundgebühr diese zu 100 Prozent und für die restlichen Objekte zu 50 Prozent erhoben.

⁴ Wird je geschätztes Grundstück eine Gebühr von Fr. 5 000.– erreicht, so ist der Gebührenansatz stufenweise um maximal 20 Prozent zu reduzieren. Das Finanzdepartement legt die Abstufung fest.

⁵ Für die Erstellung eines ausführlichen Berichts wird nach Aufwand eine Zusatzgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 800.– erhoben. Im Übrigen werden besondere Aufträge gemäss den tatsächlichen Kosten berechnet.

Art. 3 *Rechnungsstellung*

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung zugunsten der Finanzverwaltung, welche das Inkasso besorgt und die Rechnung führt.

² GDB 643.1

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 4 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung wird auf alle Verfahren angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitet wurden.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 26 bis 31 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980³ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁴ werden aufgehoben, wenn auch die Verordnungen über die Beurkundungsgebühren und über die Grundbuchgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

³ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

⁴ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2012

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2012 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 11,5 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Adrian Halter

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 851.1

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden (PONS)

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 und 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 36, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Projekt für die Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden (PONS) wird genehmigt.
2. Für die Ausführung wird ein Objektkredit von Fr. 860 000.– (Preisgrundlage April 2011) bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden vom 7. März 2006³ in Bezug auf die Abschreibungen und Zinsen der neuen Investitionen anzupassen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Behörden des Kantons Nidwalden der erneuerten Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden ebenfalls zustimmen.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

- 1 GDB 101
- 2 GDB 610.1
- 3 GDB 833.11

Regierungsratsbeschluss über den Vertrag betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Pflegeheimvertrag)

vom 13. März 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹,

beschliesst:

Art. 1 *Genehmigung des Pflegeheimvertrags*

Der Vertrag vom 1. Januar 2012 zwischen Curaviva Zentralschweiz und Helsana Versicherungen AG betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), gültig ab 1. Januar 2012 bis am 31. Dezember 2012, wird genehmigt.

Art. 2 *Einsichtnahme*

Der Vertrag kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

Art. 3 *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Art. 4 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht² innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 13. März 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ SR 832.10

² SR 173.32

Sicherheits- und Justizdepartement

Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Anlaufstellen

Wer von Straftaten gegen Leib und Leben betroffen ist, hat laut Eidgenössischem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 Anrecht auf Beratung und Hilfe, finanzielle Leistungen sowie besondere Rechte im Strafverfahren. Nicht dazu gehören Ehrverletzungsdelikte, Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten keine unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität nach sich ziehen können. Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, den Opfern juristische, medizinische, psychologische, soziale und materielle Hilfe zu leisten oder zu vermitteln.

Das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ist normalerweise *innert 5 Jahren* seit der Straftat einzureichen. *Bis zum 25. Geburtstag* kann das Gesuch eingereicht werden, wer als Kind oder jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist oder *innert 1 Jahr* seit dem endgültigen Entscheid über die Zivilansprüche im Strafverfahren.

Anlaufstelle für die Information und Vermittlung der notwendigen Hilfe ist das Sozialamt Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 63 35 zuständig.

Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten steht die Psychiatrie Obwalden/Nidwalden in Sarnen, Telefon 041 666 43 11, zur Verfügung. Die Vermittlung sowie die Beratung unterliegen der Schweigepflicht.

Entsprechende Gesuche für Entschädigung und Genugtuung sind beim Amt für Justiz, Polizeigebäude Foribach, Postfach, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 64 94, einzureichen.

Sarnen, 22. März 2012

Sozialamt

Ehe- und Lebensberatung/Schwangerenberatung (elbe)

Der Verein «*Ehe- und Lebensberatung Luzern, Ob- und Nidwalden (elbe)*», Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die *elbe* bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 09.00–12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 22. März 2012

Sozialamt

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2012

Umfang der Schiesspflicht

Artikel 25, Absatz 1, Bst. c sowie Art. 63 des Militärgesetzes SR 510.10 sowie Artikel 9 bis 10 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst SR 512.31 (Schiessverordnung)

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. *Bundesübungen* für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. *Feldschiessen* für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. *Schiesskursen*.

1. Schiesspflicht im Jahre 2012

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtige haben die obligatorische Schiessübung grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach Abschluss der Rekrutenschule. Dies bedeutet, dass Armeeangehörige welche 2011 die Rekrutenschule absolviert haben im Jahre 2012 erstmals schiesspflichtig sind!

b) Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das Obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem Obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

c) *Ausnahmen von der Schiesspflicht*

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD);
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- Das militärische Personal der Militärischen Sicherheit.

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. *Ort des Schiessens*

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden. *Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen wer-*

den, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!

- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohnge-
meinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne beson-
dere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschos-
sen werden.
- c) Jeder anerkannte Schiessverein ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde
wohnenden Schiesspflichtigen zum Schiessen der Bundesübungen zu-
zulassen. Sie können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die be-
trieblichen Kapazitäten der Schiessanlage aus Gründen des Lärmschut-
zes beschränkt sind, Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen
Gemeinde die Teilnahme verweigern.
- d) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu
orientieren.

*Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder un-
ter www.obwalden.ch veröffentlicht.*

*Gleichzeitig können alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden
sowie in der ganzen Schweiz auf:*

*<https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW>
abgefragt werden. Man beachte auch das Jahres-Schiessprogramm der
Schützengesellschaft des Wohnortes oder erkundige sich rechtzeitig beim
Kreiskommando Obwalden: Telefon 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!*

3. Obligatorisches Programm

- a) Im Obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es be-
steht aus vier Schiessübungen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) mit der
Handfeuerwaffe, mit der Faustfeuerwaffe 120 Punkte/höchstens drei Nul-
ler (25 m) als Gesamtmindestleistung verlangt. Wer die Gesamtmindest-
leistung nicht erbringt, kann das obligatorische Programm am gleichen
oder an einem anderen Schiesstag im gleichen Verein höchstens zwei Mal
wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu
Lasten der Pflichtschützen.
- c) Als Verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung nach zwei Wieder-
holungen nicht erreicht hat.
- d) Verbliebene werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Ver-
bliebenenkurs (in Zivil) aufgeboten. Der Verbliebenenkurs gilt als militäri-
sche Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die ausserdienstliche Schiesspflicht muss bis spätestens am 31. August
in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden.
- b) Schiesspflichtige, welche die ausserdienstliche Schiesspflicht nicht oder
nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den Nach-

schiesskurs ohne Sold- und Reisespesenentschädigung zu bestehen. Der Kurs findet im Spätherbst (Monat November) statt. Das Aufgebot erfolgt durch amtliche Publikation im Obwaldner Amtsblatt.

- c) Wer zum Nachschiesskurs oder zum Verbliebenenkurs nicht erscheint, wird disziplinarisch bestraft.
- d) Schiesspflichtige, die bis zum 31. August wegen Krankheit oder Unfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht nachkommen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises respektive des Schiessbüchleins und einem verschlossenen Arzzeugnis an die Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.
- e) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.
- f) Die Schiesspflichtigen haben die *Aufforderung zur Erfüllung des obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den militärischen Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen*. Nicht schiesspflichtige der Armee sowie Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffer dem Schiesspflichtigen in den Militärischen Leistungsausweis respektive in das Schiessbüchlein ein. *Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen. Die Zusendung der Formulare 1.23 an das Kreiskommando Obwalden entfällt.*
- b) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Militärischen Leistungsausweis oder im Schiessbüchlein eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2012 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren es sind das; 2010, 2011 und 2012, *mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m* absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis respektive im Schiessbüchlein ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffenerwerbscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 22. März 2012

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Gesprächsgruppe für Männer, Vater bleiben – auch nach der Trennung

An vier Abenden haben die Teilnehmer Gelegenheit, unter Begleitung von einer Fachperson, ihre Erfahrungen mit der belastenden Lebenssituation auszutauschen. Gemeinsam wird der Frage nachgegangen, wie Mann auch in der Trennungssituation ein guter Vater bleiben kann.

An einem Abend ist ein Anwalt anwesend, der individuell und ausführlich auf rechtliche Aspekte eingeht.

Daten: 17.4., 24.4., 1.5., 8.5.2011 jeweils von 19.45–21.45 Uhr

Ort: Ehe- und Lebensberatung, Hirschmattstrasse 30b,
6003 Luzern

Kosten: Fr. 150.– (kann in Härtefällen reduziert oder erlassen werden)
Leitung: lic.phil. Marco Achermann, Fachpsychologe für Psychotherapie für Psychotherapie FSP, Psychotherapeut und Supervisor pca

Teilnehmerzahl: max. 7 Personen. Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Kursteilnahme, Anmeldefrist bis Mittwoch, 11.4.2012

Weitere Informationen und Anmeldung unter: Telefon 041 210 10 87,
MO–FR 9.00–12.00 Uhr oder info@elbeluzern.ch, www.elbeluzern.ch.

Sarnen, 22. März 2012

Sozialamt

Kantonspolizei. Fahrradverkauf

Die Kantonspolizei Obwalden verkauft am

Samstag, 31. März 2012, von 10.00 bis 11.00 Uhr im Polizeigebäude Sarnen, Fahrzeugprüfhalle,

aufgefundene und nicht abgeholte Damen- und Herrenfahrräder. Die meisten Fahrräder sind reparaturbedürftig und daher günstig zu kaufen. Gleichzeitig werden weitere Fundgegenstände wie Uhren und Schmuck verkauft.

Für die erworbenen Gegenstände besteht keine Garantie. Sie werden auch nicht mehr zurückgenommen.

Sarnen, 22. März 2012

Kantonspolizei

Volkswirtschaftsdepartement

Giftsammelaktion Obwalden 2012 für Privathaushalte. Gift-Abfälle gratis zurückbringen

Wann?

Samstag, 28. April 2012, 8.30–11.30 Uhr

Wo?

Sarnen, Platz zwischen Migros Sarnen-Center und Coop Super-Center

Was?

Farben, Lacke, Verdüner, Klebstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Medikamente, Lösungsmittel, Putzmittel, Quecksilber-Thermometer, Haushalt-Chemikalien

Wie?

Möglichst in Originalverpackung. Nichts vermischen. Gekennzeichnet.

Info!

Gift-Abfälle gehören *NICHT* in den Abfallsack und nicht ins WC. Beides gefährdet Mensch und Umwelt. Bringen Sie nicht mehr verwendbare Reste von Haushaltchemikalien möglichst in der Originalverpackung zurück. Ausserhalb dieser Giftsammelaktion hat die Rückgabe am besten an die Verkaufsstelle zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so können diese Abfälle in Obwalden in jeder Drogerie, Apotheke oder in der Do-it-Abteilung oder beim Kundendienst der Migros abgegeben werden. Grössere Mengen Giftabfälle aus Haushaltungen nehmen nach Voranmeldung entgegen: ARA Sarneraatal in Alpnach (Telefon 041 670 22 27) und Entsorgungshof Wyden, Engelberg (Telefon 041 639 52 20) während den Öffnungszeiten (MO, DI: 8.00–11.45 Uhr und 13.30–16.30 Uhr; MI: geschlossen, DO, FR: 8.00–11.45 Uhr und 13.30–18.00 Uhr, SA: 9.00–11.45 Uhr und 13.30–16.30 Uhr).

Organisation / Beratung / Umwelttelefon

natur & umwelt ob- nidwalden bietet Beratung über Vermeidung von Giftabfällen aus Haushalt, Garten und Hobbybereich über das Umwelttelefon 041 610 90 30 oder unter natur.umwelt@bluewin.ch an.

Giftannahme / Entsorgung / Beratung

Kantonschemiker der Urkantone, Brunnen, Telefon 041 825 41 41

Patronat

Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden, Abteilung Umwelt, Sarnen, Telefon 041 666 63 27

Sarnen, 22. März 2012

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 30. März 2012

Mittwoch, 11. April 2012

Freitag, 27. April 2012

Montag, 07. Mai 2012

Anmeldeschluss bitte unbedingt einhalten.

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 22. März 2012

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag

14.00–18.00 Uhr

Mittwoch

13.30–19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag

09.30–12.00 Uhr

www.kbow.ch

Sarnen, 22. März 2012

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Für weitere Informationen www.bwz-ow.ch oder 041 666 64 86
Schriftliche Anmeldung notwendig (per Internet: www.bwz-ow.ch oder nachfolgendem Anmeldeformular).

Hauswirtschaft

Modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung

Telefon 041 666 64 86
bwz.wb@ow.ch
www.bwz-ow.ch/weiter.htm

2. Ausbildungsjahr der modularen bäuerlichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung

H 11222	Do, 40 Lekt. 26.04.2012 – 05.07.2012, 13.15 – 16.30h	Fr. 300.00
Landwirtschaftliche Buchhaltung		

Informatik

Anmeldeschluss jeweils 3 Wochen vor Kursbeginn.

Der Europäische Computerführerschein ECDL (European Computer Driving Licence) ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat.

Besuchen Sie unsere Homepage www.bwz-ow.ch oder verlangen Sie unsere detaillierten Unterlagen.

Mittelstufe: Grundlagen-Kenntnisse sind Voraussetzung

I 11203	8x Di, 24 Lek. 24.04. – 12.06.2012 18.15 – 20.45h, Boris Relja	Fr. 540.00
Excel, Office 2010,		

1. ECDL Testtag 30.06.2012, 9.00h (Modul 1 – 7, frei wählbar)

Anmeldung

Kursnummer

I _____ A _____ H _____ S _____

Herr

Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____

Ort _____

Tel. P. _____

Tel. G. _____

Natel _____

E-Mail _____

Datum _____

Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____

Lehrzeit _____

Sarnen, 22. März 2012

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch / bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Museum Bruder Klaus Sachseln

Eröffnung des erneuerten Hauses und Vernissage «Leise Reise»

Datum: Sonntag 1. April 2012

Zeit: 11.00–17.00 Uhr

Referenten: Regierungsrat Franz Enderli, Dr. Josef Bucher-Gut, Urs Sibler

Musik: Marcel Vogler

Eintritt: Frei

Informationen: Museum Bruder Klaus

Telefon 041 660 55 83

info@museumbruderklaus.ch

www.museumbruderklaus.ch

Kurse im Freizeitzentrum OW | Programm-Auszug

Schale oder Nest aus Weiden flechten mit Marianne Rubi

Sa. 24.3.2012 | 8.30–17.00 h. | 1 mal | Fr. 95.–

Thailändisch Kochen mit Kritsaya Chamsa-ard

Mi. 28.3.2012 | 18.00–22.00 h. | 1 mal | Fr. 95.–

Singvögeln auf der Spur mit Josi Halter-Bühlmann

Sa. 31.3.2012 | 5.00–10.00 h. | 1 mal | Fr. 25.–

Osterferien-Workshop: Malen, zeichnen, kleben/ab 8 Jahren mit Esther Müller

Do. 12.4.2012 | 9.30–11.30 h. | 2 mal | Fr. 60.–

Osterferien-Workshop: T-Shirt bedrucken/ab 12 Jahren mit Esther Müller
Do. 12.4.2012 | 14.00–16.00 h. | 2 mal | Fr. 60.–

Theaterwerkstatt OW: f. Kinder u. Jugendl. 1.–3. Klasse mit Bruna Guerriero
Mo. 16.4.2012 | 9.30–11.30 h. | 6 mal | Fr. 140.–

Theaterwerkstatt OW: f. Kinder u. Jugendl. 4.–6. Klasse mit Bruna Guerriero
Mo. 16.4.2012 | 13.30–16.00 h. | 6 mal | Fr. 140.–

Mähen mit der Sense mit Hermann Burch
Sa. 21.4.2012 | 9.00–11.30 h. | 1 mal | Fr. 40.–

Theaterwerkstatt OW: f. Kinder u. Jugendl. 1.–3. Klasse mit Bruna Guerriero
Sa. 21.4.2012 | 9.00–11.30 h. | 6 mal | Fr. 140.–

Theaterwerkstatt OW: f. Kinder u. Jugendl. 4.–6. Klasse mit Bruna Guerriero
Sa. 21.4.2012 | 9.00–11.30 h. | 6 mal | Fr. 140.–

Anmelden und Information
Freizeitzentrum Obwalden FZO
Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen
Telefon 041 662 08 44, Fax 041 662 08 41
E-Mail: kurse@fzo.ch, www.fzo.ch
Dienstag bis Samstag 13.30 bis 17.00 Uhr

Familientreff Kerns

Osternestli suchen – Wir wollen auch dieses Jahr den Osterhasen im Wald suchen

Datum: Mittwoch, 4. April 2012
Zeit: 14.00 Uhr
Treffpunkt: Hinterflue, Kerns
Kosten: Fr. 5.– pro Kind
Anmeldung: Anita Durrer, Telefon 041 660 97 08 oder Barbara von Flüe,
Telefon 041 661 07 51, bis 29. März 2012

Frauengemeinschaft Kerns

Plauschjassen und DOG-Spiel

Thema: Am heutigen Abend wird nebst mit Jasskarten auch DOG gespielt. Die begehrten Preise von unseren Dorflädeli werden unter allen Teilnehmerinnen verlost.
Datum: Dienstag, 27. März 2012
Ort: Pfarrhofsaal, Kerns
Zeit: 20.00–ca. 22.00 Uhr
Kosten: CHF 5.–

Dekanat Obwalden

Fastenpredigt in Sachseln: «Im Namen des Marktes»

Thema: Heute herrscht das wirtschaftliche Denken. Ohne Markt scheint nichts mehr zu gehen. Die sozialetische Tradition

der Kirche bietet Alternativen und eröffnet neue Perspektiven für die Arbeitswelt und für ein gelingendes Zusammenleben der Menschen.

Datum: Sonntag, 25. März 2012
Zeit: 14.30 Uhr
Ort: Pfarrkirche Sachseln
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine
Auskunft: Pfarreisekretariat Sachseln, Telefon 041 660 14 24

Achtsamkeit in Leib und Seele erfahren – Hinführung mit Übungen aus dem Shibashi-Qi-Gong

Datum: 26. April, 3. und 10. Mai 2012
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Betagtensiedlung Giswil
Kosten: Fr. 15.–
Anmeldung: Bis 31. März 2012 an Cécile + Marcel Peterhans, Giswil, Telefon 041 675 07 19

Familientreff Giswil

Spieltreff – Ein gemütlicher Treff für Kinder und Eltern zum Spielen und Austauschen

Datum: Montag, 2. April 2012
Zeit: 14.00–17.00 Uhr
Ort: Betagtensiedlung «Dr'Heimä»

Oschternäschtli suechä

Datum: Mittwoch, 4. April 2012
Zeit: 14.00 Uhr
Ort: Start Vita Parcours
Kosten: Pro Kind Fr. 5.–
Anmeldung: Bis Mittwoch, 28. März 2012
an Sonja Wolf, Telefon 041 675 01 72
oder per E-Mail: familientreff@fg-giswil.ch

Bei Sturm findet der Anlass beim Schulhausareal statt. Info unter www.fg-giswil.ch am 4. April 2012 ab 10.00 Uhr.

Eltern-Kind-Feier – Thema «Frühling»

Datum: Montag, 9. April 2012
Zeit: 10.00 Uhr
Ort: Alte Kirche
Bei schlechtem Wetter in der Kirche St. Anton, Grossteil.

Landfrauenverband Obwalden

Digitale Bildbearbeitung

Datum: Montag, 9./16./30. April und 7. Mai 2012
Zeit: 20.00 Uhr

Kursleitung: Daniel von Rotz
Ort: Schulhaus Kerns
Kosten: Mitglieder, Fr. 180.–/Nichtmitglieder Fr. 200.–
Anmeldung: Telefon 041 660 93 82 oder E-Mail: v.dellatorre@hotmail.com

Familientreff Sarnen

Zistigs-Träff – für Kinder und Eltern zum Spielen und sich austauschen

Datum: 27. März 2012
Zeit: Jeweils von 9.00–11.00 Uhr
Ort: Im Pfarreisaal im Pfarreizentrum in Sarnen

Wir rufen den Osterhasen und suchen Osternestli im Wald

Treffpunkt: 15.00 Uhr beim Pfadiheim
Kosten: Fr. 5.– pro Person
Anmeldung: Bis 1. April 2012 bei Amschwand Telefon 041 660 07 68
Wichtig: Findet bei jedem Wetter statt, bitte wetterangepasste Kleider anziehen.

VIA Cordis – Haus St. Dorothea

Die drei Erkenntnisebenen

Leitung: Willigis Jäger, Zen- und Meditationsmeister
Datum/Zeit: 26. März bis 29. März 2012, Montag 18.30 Uhr bis Donnerstag, 10.00 Uhr
Anmeldung: info@viacordis.ch oder Telefon: 041 660 50 45

Reise der Veränderung nach Kuba

Datum: 29. September–14. Oktober 2012
Reiseroute: Havanna, Trinidad, Santiago de Cuba und Baracoa
Reiseleiter: Bernhard Furchner, Dirigent «Chor der Nationen»
Infos: www.viacordis.ch
per E-Mail: info@sociamiinternational.com
oder per Telefon 041 660 50 46

Das «Gesicht» Marias in der Karwoche

Leitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Flüeli-Ranft, Angela Römer, Bern
Datum/Zeit: 3.–8. April 2012, Dienstag 18.00 Uhr–Ostersonntag, 13.00 Uhr

Weitere Informationen:

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Telefon 041 660 50 45
Fax 041 660 90 47
info@viacordis.ch
www.viacordis.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz

Babysitter-Kurse

Zielgruppe: Personen ab dem 13. Altersjahr (Jahrgang 1999)
Dauer: 10 Stunden, 4 × 2,5 Stunden
Kosten: Fr. 100.– Einzelpersonen, Fr. 190.– Geschwister

Stans

Daten: Montag, 23. April 2012, Montag, 30. April 2012, Montag,
7. Mai 2012, Montag, 14. Mai 2012,
Zeit: Jeweils von 17.30–20.00 Uhr
Ort: Pfarrezentrum
Kursleitung: Brigit Blättler
Anmeldung: Bis 7. April 2012, Anita Odermatt, Telefon 041 610 77 92

Stans

Daten: Dienstag, 24. April 2012, Dienstag, 1. Mai 2012, Dienstag,
8. Mai 2012, Dienstag 15. Mai 2012,
Zeit: Jeweils von 17.30–20.00 Uhr
Ort: Pfarrezentrum
Kursleitung: Brigit Blättler
Anmeldung: Bis 7. April 2012, Anita Odermatt, Telefon 041 610 77 92

Pro Senectute Obwalden

Poker

3 × Freitag, 4./11./25. Mai 2012, 8.30–11.00 Uhr
Kosten: Fr. 100.–
Anmeldung: Bis 26. April 2012

Einführung ins DOG-Spiel

3 × Montag, 16./23./30. April 2012, 9.00–11.30 Uhr
Kosten: Fr. 80.–
Anmeldung: Bis 5. April 2012

Telefonketten – Einfach miteinander verbunden!

Mittwoch, 9. Mai 2012, 13.30 Uhr
keine Kosten
Anmeldung: Bis 26. April 2012

Segeln – Schnupperkurs

5 × Dienstag, 29. Mai, 5./12./19./26. Juni 2012, 13.00–15.00 Uhr,
Kosten: Fr. 210.–
Anmeldung: Bis 15. Mai 2012

Begleitete Ferienwoche in Grindelwald

8. bis 14. September 2012
Kosten: Fr. 1'050.–, im Einzel- oder Doppelzimmer, mit Halbpension
Anmeldungen: Bis 25. Juli 2012

Testament/Erbvertrag/Schenkung

Dienstag, 22. Mai 2012, 14.00–16.00 Uhr

Kosten: Fr. 30.–

Anmeldung: Bis 15. Mai 2012

Spesenfreie Post-Einzahlungen

Mittwoch, 25. April 2012, 14.00 h–15.30 Uhr

Ort: Restaurant Metzgern Sarnen

keine Kosten

Anmeldung: Bis 5. April 2012

Gleichgewicht «sicher in den Frühling – Alltag und Garten»

8 × Freitag, 27. April, 4./11./25. Mai, 1./8./15./22. Juni 2012, 14.00–15.40 Uhr

Kosten: Fr. 200.–

Anmeldung: Bitte bis 5. April 2012

Beckenboden-Kurs

5 × Montag, 23./30. April, 7./14./21. Mai 2012, 9.15–10.15 Uhr

Kosten: Fr. 130.–

Anmeldung: Bis 5. April 2012

Qigong – Förderung von Gleichgewicht und Körperwahrnehmung

6 × Dienstag, 24. April, 1./8./15./22./29. Mai 2012, 9.00–10.00 Uhr

Kosten: Fr. 168.–

Anmeldung: Bis 5. April 2012

Weitere Angebote: Gemeinsam Singen, Jassnachmittage, Volkstanz, Turnen, Tennis, Velofahren und Wandern bitte melden Sie sich für weitere Informationen.

Informationen und Anmeldungen:

Pro Senectute Obwalden

Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen

Telefon 041 660 57 00 vormittags

Info@ow.pro-senectute.ch

www.ow.pro-senectute.ch

Sarnen, 22. März 2012

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

16. April 2012 (*Fristenstillstand, Gerichtsferien*)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Gesuchsteller/in: Sandra und Stefan Blättler-Blum, Breitenstrasse 12, Kerns
Bauvorhaben: Überdachung bestehender Balkon
Ort: Parzelle 1599, Breiten, GB Kerns
Zonen: zweigeschossige Wohnzone (W2A)
Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Überschwemmung/Hochwasser W 2

Gesuchsteller/in: Herr Johann Abächerli-Rohrer, Chlewigenring 5, Kerns
Bauvorhaben: Sanierung Hausfassade und Einbau Photovoltaikanlage
Ort: Parzelle 1941, Chlewigenring 5, Kerns
Zonen: 2-geschossige Wohnzone, K W2A innerhalb Quartierplan xx

Schutzgebiete: Ortsbildschutzzone
Landschaftsschutz
Gewässerschutz

Naturgefahren: Planungszone nach RRB 66/2010, Prozess Gefahrenstufe

Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bemerkungen: Das Gesuch wird auch nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Gesuchsteller/in: MF Unternehmungs AG, Postfach 64, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Ort: Parzelle 506, Müliboden, GB Kerns
Zonen: dreigeschossige Wohnzone (WG3), innerhalb Quartierplan Müliboden

Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Überschwemmung/Hochwasser W 2

Gesuchsteller/in: Peter Windlin, Grosshostettstrasse 3, St. Niklausen
Bauvorhaben: Umbau bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 851, Grosshostett, GB Kerns
Zonen: Landwirtschaftszone (LW)
Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Wildbach/Rutschung/Hochwasser R I

Gesuchsteller/in: Johann und Susi Vogler, Riedlistrasse 2, Kerns
Bauvorhaben: Einbau Photovoltaikanlage auf bestehendes Scheunendach
Ort: Parzelle 935, Riedli Halten, GB Kerns
Zonen: Landwirtschaftszone (LW)
Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Übersarung Ü4, Planungszone Hochwasserschutz nach RRB Nr. 66/2010

Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gesuchsteller/in: Niklaus Durrer-Burch, Grossweidstrasse 5, Kerns
Bauvorhaben: Sanierung Abstellplätze und Neubau Tierauslauf
Ort: Parzelle 472, Grossweid, GB Kerns
Zonen: Landwirtschaftszone (LW)
Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt, Sarnerstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: Neubau Werkleitungen für Erschliessung Barriereanlagen
Ort: Parzellen 1291, 1337, 1339, 1347, 1368, 2143, Bergmatt, Lengmatt, Durrenbach, GB Kerns, Kerns
Zonen: Alpwirtschaftszone (AW), Wald W), Zone für Sport und Freizeitanlagen (SF 1)
Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au, Grundwasserschutzzone S3
Naturgefahren: Naturgefahren W2 + W5, Planungszone Hochwasserschutz RRB Nr. 66/2010

Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmebewilligung

Alpnach

Gesuchsteller/in: Korporation Alpnach, Bahnhofstrasse 8, Postfach 146, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Ausbau Maschinenweg zu einer Lastwagenstrasse
Ort: Parzelle 825, Der obere Wald, GB Alpnach
Zonen: Übriges Gebiet (Wald)
Schutzgebiete: – Gewässerschutzbereich Au
– Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung
Naturgefahren: Gefahrenstufen WI und SII

Gesuchsteller/in: Korporation Alpnach, Bahnhofstrasse 8, Postfach 146, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Brücke Stock/Lütholdsmatt
Ort: Parzellen 845, Lütholdsmatt und 846, Stock, GB Alpnach
Zonen: Übriges Gebiet (Gewässer und Wald) sowie Landwirtschaftszone

Schutzgebiete: – Gewässerschutzbereich Au
– lokale Naturschutzzone
– BLN-Gebiet

Naturgefahren: Gefahrenstufen W9, HMII, SII, SRII und SIII

Sonder-
bewilligung: Wasserbaubewilligung

Ausnahme-
bewilligung: Strassenunterabstand

Giswil

Gesuchsteller/in: Teilsame Lungern-Obsee, Postfach 3, Lungern

Bauvorhaben: Sanierung Schintenfluestrasse

Ort: Parzelle 1, Alpgebiet, GB Lungern und Parzelle 2158, GB Giswil

Zonen: Alpwirtschaftszone (Aw), Wald (W)

Schutzgebiete: Regionales Landschaftsschutzgebiet (k)

Naturgefahren: SRII, SIII

Bemerkung: Das Gesuch wird nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Lungern

Gesuchsteller/in: Teilsame Lungern-Obsee, Postfach 3, Lungern

Bauvorhaben: Sanierung Schintenfluestrasse

Ort: Parzelle 1, Alpgebiet, GB Lungern und Parzelle 2158, GB Giswil

Zonen: Alpwirtschaftszone (Aw), Wald (W)

Schutzgebiete: Regionales Landschaftsschutzgebiet (k)

Naturgefahren: SRII, SIII

Bemerkung: Das Gesuch wird nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Engelberg

Gesuchsteller/in: Swisscom (Schweiz) AG, alte Tiefenaustrasse 6, 3048 Worblaufen

Bauvorhaben: Einbau einer Abluftanlage im UG

Ort: Parzelle 1280, Blumenweg 16, GB Engelberg

Zonen: W3

Schutzgebiete: Grundwassergebiet, Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Hotel Belmont GmbH, Dorfstrasse 54, Engelberg

Bauvorhaben: Fassadenrenovation

Ort: Parzelle 1869, Dorfstrasse 54, GB Engelberg

Zonen: W3

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasser, W1

Gesuchsteller/in: Grappa Italiana SAGL, Untermüli 11, 6300 Zug
Bauvorhaben: Dachaufbau
Ort: Parzelle 143, Dorfstrasse 47, GB Engelberg
Zonen: Dorfzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasser, W1, W4

Gesuchsteller/in: Paul Häcki, oberste Flühmatt, Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Erschliessungsstrasse
Ort: Parzelle 389, Nollen, GB Engelberg
Zonen: Landwirtschaftszone, Wintersportzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasser (Überlastkorridor), W0, W1, W2, W4, Ü2/4, Ü4, Ü3/5, Ü5

Sarnen, 22. März 2012

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Stellenausschreibungen

Gemeindeverwaltung Lungern. Werk- und Hausdienst

Die Gemeindeverwaltung Lungern hat letztes Jahr die Organisation in die operative und strategische Ebene unterteilt. Zur Ergänzung unserer Organisation suchen wir eine

Fachbereichsleitung Werk- und Hausdienst 100 %

Sie führen das Team vom Werk- und Hausdienst, planen und überwachen die Sanierungen an gemeindeeigenen Liegenschaften und Bauten und erledigen die administrative Führung vom Label Energiestadt. Bei Unwetterereignissen sind Sie die erste Ansprechperson für Sofortmassnahmen und Sanierungsprojekte. Ebenfalls sind Sie Mitglied im Verwaltungsgremium und treffen weitreichende operative Entscheide in sämtlichen Verwaltungsgebieten.

Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im Baubereich (Maurer, Strassenbauer oder Hochbau-/Tiefbauzeichner usw.) und haben sich mit entsprechender Weiterbildung zum Polier, Vorarbeiter, Bauleiter oder Bauverwalter ausbilden lassen. Sie haben Erfahrung in Projekt- und Baubegleitungen und haben bereits ein Team geführt. Wir wünschen uns eine engagierte, belastbare und teamorientierte Persönlichkeit, welche gerne selbständig und verantwortungsvoll arbeitet.

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle, vielseitige und spannende Führungstätigkeit in einem kleinen motivierten Team.

Der Stellenantritt erfolgt nach Vereinbarung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens 16. April 2012 an: Gemeindeverwaltung Lungern, Personalleitung, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Stefan Amgarten, Gemeindeschreiber, Telefon 041 679 79 30 zur Verfügung.

Lungern, 22. März 2012

Gemeindeverwaltung Lungern

Kanton Obwalden. Kantonsschule

Umfassende, lebensnahe Bildung vermitteln

Die Kantonsschule Obwalden in Sarnen ist ein Langzeitgymnasium mit ca. 400 Studierenden und 55 Lehrpersonen. Für das Schuljahr 2012/13 vergeben wir folgenden Lehrauftrag:

Mathematik / Informatik (ca. 80 %-Pensum)

Diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit setzt ein abgeschlossenes Fachstudium sowie ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen voraus.

Unsererseits bieten wir Ihnen eine Anstellung nach der Personalgesetzgebung des Kantons Obwalden mit einem Ihrer Aufgabe entsprechenden Lohn und guten Sozial- sowie Versicherungsleistungen.

Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 30. März 2012. Bitte richten Sie diese an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Susann Bongers, Herr Patrick Meile, Co-Rektoren oder Herr René Wallimann, Administrator unter Telefon 041 660 48 44 gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.obwalden.ch/stellenbörse oder www.ksobwalden.ch.

Sarnen, 22. März 2012

Personalamt

Gerichte

Vermisster Werttitel

Es wird vermisst:

Inhaberschuldbrief Nr. 6668 über Fr. 5'000.–, errichtet am 26.12.1936, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 5 %, Beleg 7II14

Grundstück: Grundbuch Kerns, Liegenschaft Nr. 623, Plan Nr. 12, Burgholz; heutiger Grundeigentümer: Martin Aufdermauer, Haltenstrasse 49, 6064 Kerns

Der allfällige Besitzer des erwähnten Werttitels wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgt.

Sarnen, 22. März 2012

Der Kantonsgerichtspräsident I

Mitteilung

(Art. 141 ZPO)

Claudia Gottlebe-Bälder, unbekanntem Aufenthaltes, vormals Brünigstrasse 97, 6074 Giswil, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgericht ein Rechtsöffnungsbegehren eingegangen ist.

Claudia Gottlebe-Bälder wird aufgefordert, das Rechtsöffnungsbegehren RÖ 12/028/II bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, bis zum 2. April 2012 abzuholen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, gilt das Rechtsöffnungsbegehren am Tag der Publikation als zugestellt (Art. 141 ZPO). Die Stellungnahme kann bis zum 16. April 2012 dem Kantonsgericht eingereicht werden.

Sarnen, 22. März 2012

Der Kantonsgerichtspräsident II

Gemeinde Sarnen

Musikschule Sarnen. Instrumentenberatungstag 2012

«Sarner Muisigschuel-Märt»

Der diesjährige Instrumentenparcours fällt wiederum in ganz besonderer Form aus. Die Musikschule stellt sich ausgedehnt vor. Sie präsentiert sich als Marktplatz.

Der Anlass ist allen Kleinen und Grossen zu empfehlen, die im kommenden Schuljahr die Grundschule besuchen oder ein Instrument erlernen wollen – und selbstverständlich allen anderen Interessierten.

Anfassen, Ausprobieren, Hören

An den Marktständen können alle Interessierten – Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene – die zum Unterricht angebotenen Instrumente anfassen, ausprobieren und hören. Unsere kundigen Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

Information, Beratung, Fachhandel

Den ganzen Tag stehen Mitglieder der Musikschulkommission an einem eigenen Stand für konkrete Auskünfte zu Angebot, Tarifen, Reglement usw. zur Verfügung.

Für Informationen zu Miete und Kauf der Instrumente liegen Flyer und Prospekte des Fachhandels bereit.

Marktbeizli

Auf der Terrasse (bei schönem Wetter) wird unser Marktbeizli geführt. Mit Trinken und feinem Essen gönnt man sich eine Pause von den vielen Eindrücken.

Für musikalische Unterhaltung ist gesorgt ...

Samstag 31. März 2012

10.00–14.00 Uhr

Aula Cher und Feldmusiklokal Sarnen

Weitere Infos unter www.musikschule-sarnen.ch

Sarnen, 8. März 2012

Musikschule Sarnen

Musikschule Sarnen. Preisträgerkonzert Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb 2012. Entrada

Sonntag, 25. März 2012, 17.00 Uhr, Aula CHER, Sarnen. Eintritt frei.

Sarnen, 22. März 2012

Musikschule Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinderat Kerns. Departementsverteilung für die Amtsdauer 2012 bis 2016 (gültig ab 1. Juni 2012)

Führung & Präsidium

- Vorsteher: Gemeindepräsident André Windlin-von Ah, 1968, Herrschwandstrasse 2, Melchtal (FDP)
Stellvertreterin: Gemeindevizepräsidentin Sonnie Burch-Chatti, 1972, Büelrain 1b, Kerns

Finanzen & Controlling

- Vorsteherin: Gemeindevizepräsidentin Sonnie Burch-Chatti, 1972, Büelrain 1b, Kerns (CVP)
Stellvertreter: Gemeindepräsident André Windlin-von Ah, 1968, Herrschwandstrasse 2, Melchtal

Bildung, Kultur und Sport

- Vorsteher: Gemeinderat Marco De Col-Kohler, 1966, Breitenmatt 2, Kerns (FDP)
Stellvertreter: Gemeinderat Roland KÜchler, 1967, Hostettweg 3, Kerns

Gesundheit & Soziales

- Vorsteher: Gemeinderat Beat von Deschwanden, 1969, Sattel 1, Kerns (SVP)
Stellvertreter: Gemeinderat Marco De Col-Kohler, 1966, Breitenmatt 2, Kerns

Wirtschaft & Sicherheit

- Vorsteher: Gemeinderat Roland KÜchler, 1967, Hostettweg 3, Kerns (CVP)
Stellvertreter: Gemeinderat Beat von Deschwanden, 1969, Sattel 1, Kerns

Hochbau & Liegenschaften

- Vorsteher: Gemeinderat Ruedi Windlin-Reinbold, 1974, Schildstrasse 2, St. Niklausen (CVP)
Stellvertreter: Gemeinderat Daniel Blättler-Dönni, 1977, Feldlistrasse 12, Kerns

Tiefbau & Umwelt

- Vorsteher: Gemeinderat Daniel Blättler-Dönni, 1977, Feldlistrasse 12, Kerns (SVP)
Stellvertreter: Gemeinderat Ruedi Windlin-Reinbold, 1974, Schildstrasse 2, St. Niklausen

Kerns, 22. März 2012

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Giswil

Korporation Giswil. Forst. Losholzziehung

Samstag, 31. März 2012, Restaurant Siesta, 9.00–11.30 Uhr

Das Losholz kann nur für den Eigenverbrauch und einmal pro Jahr gezogen werden.

Giswil, 20. März 2012

Forstkommission Giswil

Gemeinde Lungern

Teilsame Lungern-Obsee. Teilengemeinde

Die ordentliche Teilengemeinde der Teilsame Lungern-Obsee und die Jahresversammlung der Lauverwaltung finden am *Mittwoch, 4. April 2012* um 20.00 Uhr im Brünig-Indoor statt.

Die Beschlussesanträge zu den Traktanden werden 10 Tage vor der Teilengemeinde auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert und schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Versammlung, beim Teilenpräsidenten einzureichen.

Die Traktanden sind an den öffentlichen Anschlagstellen publiziert.

Lungern, 20. März 2012

Teilsame Lungern-Obsee

Gemeinde Engelberg

Gemeinde-Urnenabstimmung vom 22. April 2012

Im Sinne von Artikel 24 lit. d des Abstimmungsgesetzes hat der Einwohnergemeinderat Engelberg auf Sonntag, 22. April 2012, eine Gemeinde-Urnenabstimmung angeordnet.

1. Abstimmungsvorlage

Unterbreitung der Frage an die Stimmberechtigten, ob das Schwimmbad am Standort Sporting Park realisiert werden soll.

2. *Massgebende Vorschriften*

Für die Durchführung der Gemeinde-Urnenabstimmung ist das Abstimmungsgesetz und die Abstimmungsverordnung massgebend.

3. *Abstimmungsvorbereitungen*

Den Stimmberechtigten wird das Stimmmaterial spätestens drei Wochen und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Es enthält die erläuternde Botschaft, den Stimmzettel sowie den Stimmrechtsausweis.

4. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

Wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche Entmündigte sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5. *Urnenstandort und -öffnungszeiten*

Gemeindehaus Engelberg, Sonntag 10.00–12.00 Uhr

6. *Briefliche Stimmabgabe*

Wer brieflich stimmen will

- legt den persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Rücksendekuvert,
- unterschreibt den beigelegten Stimmrechtsausweis und steckt diesen mit der Rücksendeadresse in die vorgesehene Kuvertfolie,
- verschliesst das Rücksendekuvert,
- sendet das amtliche Rücksendekuvert rechtzeitig per Post der Gemeindeganzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindeganzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten.

Engelberg, 22. März 2012

Einwohnergemeinderat Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

6. März 2012

Seapower Invest AG, in Sarnen, CH-140.3.004.130-4, c/o Kächler & Krummenacher Rechtsanwälte, Brünigstrasse 164, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 5. März 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Gründung, Kauf und Verkauf von Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland vorrangig im Geschäftsfeld der Projektierung und Realisie-

nung von Offshore (auf See befindlichen) Windenergiesystemen oder anderen Anwendungen zu erneuerbaren Energien. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 150'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 150'000.–. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 150.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen, falls der Gesellschaft alle Namen und Adressen bekannt sind, schriftlich oder per E-Mail, ansonsten durch Publikation im SHAB. Gemäss Gründererklärung vom 5. März 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Blutke, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Kochel am See (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift; Amrein, Markus, von Luzern und Schwarzenberg, in Sachseln, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

6. März 2012

Acorda Capital AG, in Alpnach, CH-140.3.003.788-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 22. September 2011, Seite 0, Publ. 6345226). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

6. März 2012

Koch Reisen AG, in Giswil, CH-140.3.000.758-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 7. April 2009, Seite 15, Publ. 4962212). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Koch-Donoghue, Elaine, von Hasle LU, in Giswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Exer, Pia, von Seedorf UR, in Giswil, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

6. März 2012

Leo Trippi GmbH (Leo Trippi Sàrl) Leo Trippi SAGL, in Sarnen, CH-140.4.003.147-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 10 vom 16. Januar 2012, Seite 0, Publ. 6505576). Statuten neu: 5. März 2012. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gemäss Umwandlungsplan vom 9. Januar 2012 und Bilanz per 31. Oktober 2011 mit Aktiven von CHF 589'141.10 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 546'411.54 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt (mit Statutenänderung vom 21. Dezember 2011 ist das Stammkapital auf CHF 100'200.– erhöht worden, was aus der Bilanz noch nicht hervorgeht). Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 1'002 zu 100 % liberierte Namenaktien zu CHF 100.–. Firma neu: *Leo Trippi AG*. Übersetzungen der Firma neu: (Leo Trippi SA) (Leo Trippi Ltd). Aktienkapital neu: CHF 100'200.– [bisher: Stammkapital CHF 100'200.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'200.–. Aktien neu: 1'002 Namenaktien zu CHF 100.–. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. [gestrichen: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.]. Ausgeschiedene Personen und

erloschene Unterschriften: Stastny Holding GmbH (CH-350.4.002.858-5), in Pontresina, Gesellschafterin. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiger, Florian, von Bern, in Villars-sur-Glâne, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift]; Stastny, Olivier, von Schaffhausen, in Pontresina, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer mit Einzelunterschrift]; Van Zyl, Christiaan Auret, südafrikanischer Staatsangehöriger, in Zollikoberberg (Zollikon), Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift].

7. März 2012

IBL Swiss Group AG, in Sarnen, CH-140.3.004.131-2, Industriestrasse 22, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24. Februar 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung von Finanzgeschäften in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere im Bereich des Devisenhandels (FOREX). Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder Email an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 24. Februar 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Halter, Daniel, von Giswil, in Giswil, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

7. März 2012

Mamapacha – Carolina Olmos, in Engelberg, CH-140.1.004.132-7, Älplerhaus, 6388 Grafenort, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel/Import von Fairtrade & Bio Produkten (Lebensmittel/Hygiene/Bekleidung usw.) Organisieren von Wellness Aktivitäten und Reisen. Eingetragene Personen: Olmos, Carolina, chilenische Staatsangehörige, in Grafenort (Engelberg), Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

7. März 2012

FELO Properties SA, in Sarnen, CH-140.3.003.571-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 9. März 2010, Seite 14, Publ. 5531040). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Villars-sur-Glâne im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

7. März 2012

Lacedemone Properties Sàrl, in Sarnen, CH-140.4.003.351-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 39 vom 25. Februar 2010, Seite 14, Publ. 5514066). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Villars-sur-Glâne im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

8. März 2012

aim-a-name gmbh, in Engelberg, CH-130.4.010.382-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 40 vom 27. Februar 2012, Seite 0, Publ. 6569910). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kehl, Oliver, von Rebstein, in Jona (Rapperswil-Jona), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.-; Richner, Prof. Dr. Felix, von Zürich und Häggingen, in Bubikon, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wettstein, Andreas, von Sempach und Mellingen, in Oberkirch LU (Oberkirch), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je CHF 10'000.- [bisher: in Oberkirch, Geschäftsführer mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil].

8. März 2012

Management IT Consult GmbH, in Engelberg, CH-140.4.003.804-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 52 vom 15. März 2011, Seite 0, Publ. 6076446). Statutenänderung: 29. Februar 2012. Sitz neu: *Sarnen*. Domizil neu: c/o Bruni Treuhand GmbH, Oberwilerstrasse 10, 6062 Wilen (Sarnen). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vosseler, Michael Mario, deutscher Staatsangehöriger, in Seewen SZ (Schwyz), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.- [bisher: in Seewen, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift]; Bruni, Walter Ernst, von Amsoldingen, in Wilen (Sarnen), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

8. März 2012

Service Factory GmbH, in Engelberg, CH-020.4.001.321-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 55 vom 18. März 2011, Seite 0, Publ. 6082650). Statutenänderung: 29. Februar 2012. Sitz neu: *Sarnen*. Domizil neu: c/o Bruni Treuhand GmbH, Oberwilerstrasse 10, 6062 Wilen (Sarnen). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vosseler, Michael Mario, deutscher Staatsangehöriger, in Seewen SZ (Schwyz), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.- [bisher: in Brunnen, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift]; Bruni, Walter Ernst, von Amsoldingen, in Wilen (Sarnen), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

8. März 2012

Solarrent AG, in Sarnen, CH-140.3.003.223-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21. September 2010, Seite 11, Publ. 5819632). Die Gesellschaft (Firma neu: Solarrent SA) wird infolge Sitzverlegung nach Le Landeron im Handelsregister des Kantons Neuenburg eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

8. März 2012

submit AG, in Engelberg, CH-170.3.029.721-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 57 vom 22. März 2011, Seite 0, Publ. 6086472). Statutenänderung: 29. Februar 2012. Sitz neu: *Sarnen*. Domizil neu: Oberwilerstrasse 10, 6062 Wilen (Sarnen). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bruni, Walter Ernst, von Amsoldingen, in Wilen (Sarnen), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

8. März 2012

Winners Capital Management AG, in Sachseln, CH-241.3.008.133-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 11. Oktober 2011, Seite 0, Publ. 6371616). Statutenänderung: 7. März 2012. Aktienkapital neu: CHF 900'000.– [bisher: CHF 500'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 900'000.– [bisher: CHF 500'000.–]. Aktien neu: 9'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.10. [bisher: 5'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.10]. Ordentliche Kapitalerhöhung.

9. März 2012

BDS Immobilier S.A., in Sarnen, CH-550.1.045.404-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 9. März 2010, Seite 14, Publ. 5531956). Statutenänderung: 19. Dezember 2011. Firma neu: *Immo & Co SA*.

9. März 2012

KB Metalle GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.451-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 47 vom 8. März 2011, Seite 0, Publ. 6066566). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

9. März 2012

Berichtigung des im SHAB Nr. 49 vom 9. März 2012, publizierten TR-Eintrags Nr. 330 vom 6. März 2012. *La Bella Topsnap*, in Sarnen, CH-140.1.004.129-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 49 vom 9. März 2012, Seite 0, Publ. 6588448). Firma neu: *La Bella Topsnap Media*.

9. März 2012

Oskar Enander Photography, in Engelberg, CH-100.1.785.677-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 244 vom 15. Dezember 2010, Seite 13, Publ. 5940348). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marti, Sandra, von Schenkon und Schötz, in Luzern, mit Einzelunterschrift.

9. März 2012

Raja Builders AG, in Sarnen, CH-140.3.002.959-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 10. Juni 2009, Seite 14, Publ. 5058386). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

9. März 2012

RENTANA AG, in Sarnen, CH-140.3.003.437-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 70 vom 13. April 2010, Seite 14, Publ. 5583420). Domizil neu: c/o 3Beta AG, Sonnenbergstrasse 18, 6060 Sarnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schneider, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Farschweiler (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöpfer, Hans Rudolf, von Marbach LU und Eschenbach LU, in Kerns, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

9. März 2012

BOMALU AG in Liquidation, in Alpnach, CH-130.3.014.253-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 26. September 2011, Seite 0, Publ. 6349020). Das Liquidations- und Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 2. März 2012 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

9. März 2012

Gasthaus zum Sand GmbH in Liquidation, in Kerns, CH-140.4.003.395-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 15. Dezember 2011, Seite 0, Publ. 6460770). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 2. März 2012 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

9. März 2012

Projectum GmbH in Liquidation, in Sarnen, CH-140.4.003.020-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 151 vom 8. August 2011, Seite 0, Publ. 6286632). Das Liquidations- und Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 2. März 2012 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

12. März 2012

Bike and Tours Werren, in Sarnen, CH-140.1.004.133-5, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Konzentration auf Fahrradtouren mit ökologischem Konzept. Eingetragene Personen: Werren, Simon, von St. Stephan, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

12. März 2012

Egger Enertech AG, Zweigniederlassung Sarnen, in Sarnen, CH-140.9.004.134-6, Rütistrasse 25a, 6060 Sarnen, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-092.3.005.598-5. Firma Hauptsitz: Egger Enertech AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Meiringen.

12. März 2012

Finia Holding GmbH, in Engelberg, CH-140.4.004.135-6, Dorfstrasse 50, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung).

Statutendatum: 9. März 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 35'000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 9. März 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: LURO Treuhand AG (CH-140.3.003.061-9), in Alpnach, Gesellschafterin, mit 350 Stammanteilen zu je CHF 100.–; Küng, Lukas, von Hasle LU, in Alpnach Dorf (Alpnach), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

12. März 2012

Hengda LUKI GmbH, in Sarnen, CH-140.4.004.136-4, c/o Megalink GmbH McLaw, Zweigniederlassung Sarnen, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9. März 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Unternehmensberatung im Bereich von IT und den Handel mit Gütern und entsprechenden Waren aller Art, auch durch den Verkauf über einen evtl. Online-Shop. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 9. März 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Lu, Feng, deutscher Staatsangehöriger, in Steinmaur, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.–.

Sarnen, 22. März 2012

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

6973 Expl. WEMF/SW, Basis 2010/2011

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60
Grossauflage s/w Fr. 345.60
Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserte
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.